

Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindeggesetz)

(vom 6. Juni 1926)¹

Erster Titel: Gemeindeeinteilung und Gemeindeaufgaben

§ 1. ¹ Die Gemeinden werden eingeteilt in politische Gemeinden, evangelisch-reformierte Kirchengemeinden, römisch-katholische Kirchengemeinden, Primarschulgemeinden und Schulgemeinden der Oberstufe.

A. Gemeinde-
einteilung

² Als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner die noch bestehenden Zivilgemeinden und die christkatholische Kirchengemeinde Zürich.

§ 2. ¹ Die Gemeinden können im gegenseitigen Einverständnis ihre Grenzen bereinigen oder abändern. Grenzveränderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Verände-
rungen in
der Gemeinde-
einteilung

² Gegen den Willen der Gemeinden darf eine Grenzveränderung nur aus Gründen administrativer Zweckmässigkeit vorgenommen werden. Der Entscheid steht, wenn es sich um grössere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeindeteile handelt, dem Kantonsrat zu, in allen anderen Fällen dem Regierungsrat.

I. Grenz-
veränderungen

³ Grenzveränderungen zwischen politischen Gemeinden haben, soweit nichts anderes bestimmt wird, eine entsprechende Änderung der Grenzen der übrigen Gemeindearten zur Folge. Handelt es sich um grössere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeindeteile, so hört der Regierungsrat oder der Kantonsrat über die Änderung der Kirchengemeindegrenzen den Kirchenrat an.

⁴ Die Wirkung der Grenzveränderungen richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 9–13.

§ 3. ¹ Vereinigungen von politischen Gemeinden erfolgen durch Beschluss des Kantonsrates, sofern alle beteiligten politischen Gemeinden der Vereinigung zugestimmt haben.

II. Änderungen
im Bestand
von Gemeinden

² Gehören die Gemeinden verschiedenen Bezirken an, so entscheidet der Kantonsrat gleichzeitig, welchem Bezirk die neue Gemeinde zugeteilt werden soll.

1. Politische
Gemeinden

³ Widersetzt sich eine der beteiligten Gemeinden der Änderung der Gemeindeeinteilung oder wird durch sie die Zahl der Gemeinden vermehrt, so erfolgt sie durch Gesetz.

2. Schul-
gemeinden

§ 4. ¹ Die Schulgemeinden können sich mit der politischen Gemeinde oder mit anderen Schulgemeinden vereinigen. Solche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Der Kantonsrat kann von sich aus die Vereinigung von Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde oder mit anderen Schulgemeinden anordnen, wenn die besonderen Verhältnisse der Gemeinden die Vereinigung als zweckmässig erscheinen lassen.

³ Die Neubildung von Schulgemeinden, die eine Vermehrung der Zahl der bestehenden Gemeinden zur Folge hat, erfolgt durch Beschluss des Kantonsrates. Sie ist nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist und die neue Gemeinde ohne übermässige Beanspruchung des Staates und der Steuerpflichtigen die Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben aufzubringen vermag.

3. Kirch-
gemeinden

§ 5. ¹ Die Neubildung, Auflösung und Vereinigung von Kirchgemeinden erfolgt nach Anhören des Kirchenrates durch Beschluss des Kantonsrates.

² Neubildungen dürfen nur unter den in § 4 Abs. 3 genannten Voraussetzungen beschlossen werden.

4. Zivil-
gemeinden

§ 6. ¹ Die Auflösung und die Vereinigung von Zivilgemeinden mit anderen Gemeinden erfolgt durch Beschluss des Regierungsrates:

1. auf Antrag der beteiligten Gemeinden;
2. wenn die Zivilgemeinde keine oder nur solche Aufgaben erfüllt, welche den Fortbestand einer besonderen Gemeinde nicht mehr rechtfertigen;
3. wenn die Zivilgemeinde ihre Aufgabe nicht mehr zu erfüllen vermag.

² Die Bildung neuer Zivilgemeinden ist nicht zulässig.

III. Zweck-
verbände

§ 7. ¹ Wo besondere Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, können sich Gemeinden miteinander verbinden, um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen, und hiefür besondere Organe schaffen. Die Vorschriften über Zweck und Organisation solcher Zweckverbände bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Zweckverbände können, wenn es für die Lösung von Gemeindeaufgaben notwendig ist, auch gegen den Willen einzelner Gemeinden geschaffen werden, und zwar Verbände von politischen und Kirchgemeinden durch Beschluss des Kantonsrates, Verbände von Schul- und Zivilgemeinden durch Beschluss des Regierungsrates. Vor der Beschlussfassung über die Bildung eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden ist der Kirchenrat anzuhören.

³ Richtet sich die Kostenverteilung bei Gemeindeverbindungen ganz oder teilweise nach der Steuerkraft, wird die um einen allfälligen Steuerkraftausgleich berichtigte Steuerkraft der Verbandsgemeinden berücksichtigt.³¹

§ 8.³² Der Staat kann an Veränderungen der Gemeindeeinteilung Subventionen nach der finanziellen Leistungsfähigkeit bis zur vollen Höhe der anrechenbaren Ausgaben gewähren, insbesondere wenn eine Gemeinde durch Zuteilung oder Ablösung einer anderen erheblich belastet wird und die Gemeinden sich nicht aus eigenen Mitteln zu helfen vermögen.

IV. Staatsbeiträge

§ 9. ¹ Bei der Vereinigung von Gemeinden tritt die neue Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der aufgehobenen Gemeinden ein.

V. Wirkungen der Veränderungen

² Die Bürger der aufgehobenen Gemeinden erhalten das Bürgerrecht der neuen Gemeinde.

1. Vereinigung
a. Im Allgemeinen

§ 10. Bei der Vereinigung von Schulgemeinden unter sich oder mit politischen Gemeinden sollen die bisherigen Schulen in der Regel fortbestehen. Die Schulbehörden können indessen bei der Schülertzuteilung die durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Änderungen vornehmen.

b. Bei Schulvereinigungen

§ 11. ¹ Geht ein Teil des Gemeindegebietes an eine andere Gemeinde über oder wird das ganze Gemeindegebiet aufgeteilt, so erfolgt eine entsprechende Verteilung des Gemeindevermögens und der Gemeindeschulden.

2. Teilung
a. Vermögen

² Können sich die beteiligten Gemeinden nicht einigen, so entscheiden die zur zwangsweisen Veränderung zuständigen Organe unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und der Steuerkraft der einzelnen Gebietsteile.

§ 12. ¹ Gemeindebürger, die in demjenigen Gemeindegebiet ihren Wohnsitz haben, dessen Gemeindezugehörigkeit wechselt, erwerben mit der Änderung das Bürgerrecht der neuen Gemeinde. Volljährige Nachkommen, die nicht im abgetretenen Gebiet ihren Wohnsitz haben, können sich an Stelle ihres bisherigen Bürgerrechtes für das Bürgerrecht der neuen Gemeinde ihrer Eltern entscheiden, sofern sie dahin zurückkehren und dieses Entscheidungsrecht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Rückkehr an ausüben.

b. Bürgerrecht

² Auswärts wohnende Bürger, deren Bürgergemeinde gänzlich unter andere Gemeinden aufgeteilt wird, haben das Recht, zu erklären, welcher dieser Gemeinden sie angehören wollen. Machen sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so entscheidet der Regierungsrat.

3. Behördenorganisation § 13. Die zur Neubildung, Auflösung oder Vereinigung zuständigen Organe entscheiden, ob während der Amtsdauer eine Neuwahl der Behörden stattzufinden habe.
4. Änderung von Gemeindennamen § 13 a.²⁷ Über die Änderung von Gemeindennamen entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates und auf Ersuchen der Gemeinde. Für die Kirchgemeinden sind die kirchlichen Behörden zuständig.
- C. Gemeindeaufgaben
I. Im Allgemeinen § 14. ¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig.²⁶
² In Angelegenheiten allgemein öffentlicher Natur dienen die Gemeinden oder ihre Behörden gemäss den besonderen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen als Vollziehungsorgane der Landesverwaltung.
- § 14 a.⁵³ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat alle vier Jahre einen Bericht über den Stand der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und über den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- II. Politische Gemeinden
1. Grundsatz § 15. Alle Aufgaben, die nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen einer anderen Gemeinde zufallen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Gemeinden.
2. Anstalten § 15 a.⁵⁹ ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die politischen Gemeinden Anstalten errichten und sie mit Rechtspersonlichkeit ausstatten.
² Die Gemeindeordnung regelt in den Grundzügen:
1. Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und deren Finanzierung;
2. die Organisation;
3. die übertragenen Befugnisse.
³ Ein vom Grossen Gemeinderat oder von den Stimmberechtigten beschlossener Erlass regelt das Nähere.
⁴ Der Haushalt richtet sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.
⁵ Soweit die Anstalt Schadenersatzforderungen gemäss Haftungsgesetz nicht zu leisten vermag, haftet die Trägergemeinde.
3. Gemeinsame Anstalten § 15 b.⁵⁹ ¹ Politische Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben Anstalten errichten.

² Die Trägergemeinden beschliessen den Gründungsvertrag im selben Verfahren, in dem sie sich die Gemeindeordnung geben. Er enthält insbesondere die Regelungen gemäss § 15 a Abs. 2 und 3.

³ Der Gründungsvertrag kann vorsehen, dass untergeordnete Vertragsänderungen von der Gemeindeversammlung oder vom Grossen Gemeinderat beschlossen werden können.

⁴ Der Vertrag und seine Änderung unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ § 15 a Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss.

§ 16.²⁶ Die Gemeinden können die Haushaltführung, die Erhebung von Steuern, den Unterhalt öffentlicher Gebäude, die Errichtung neuer Gebäude und andere Aufgaben ihrer Verwaltung den politischen Gemeinden übertragen oder mit ihnen gemeinsame Organe für diese Aufgaben bestellen.

4. Aufgabenübertragung⁶⁰

§ 17. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, soweit die Abhaltung des Gottesdienstes und des Unterrichtes dadurch nicht gehindert wird, sich der öffentlichen Kirchen und Kirchtürme samt Zugehör, insbesondere der Glocken und Uhrwerke, ferner der Schulhäuser und Turnhallen für öffentliche Zwecke zu bedienen. Wird eine Entschädigung verlangt und kommt über deren Höhe eine Einigung nicht zustande, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

5. Benützungsberechtigung von Kirchen und Schulhäusern⁶⁰

§ 18. Der Gesamtheit der Bürger einer politischen Gemeinde (Bürgerschaft) steht die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten (Verwaltung der bürgerlichen Güter) zu.

III. Bürgerliche Angelegenheiten

§ 19. ¹ Den Zivilgemeinden kommt die Besorgung solcher besonderer und örtlicher Angelegenheiten zu, die von den politischen Gemeinden nicht übernommen werden.

IV. Zivilgemeinden

² Die politischen Gemeinden können den Zivilgemeinden mit deren Einverständnis einzelne Angelegenheiten, die durch das Gemeindegesezt den politischen Gemeinden zugewiesen sind, wie das Feuerlöschwesen, die Beaufsichtigung des Flurwesens und die Ausführung öffentlicher Arbeiten, übertragen.

³ Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, der ein Gutachten des Bezirksrates einholt.

⁴ Die politischen Gemeinden können jederzeit solche Beschlüsse aufheben. Ebenso sind die Oberbehörden befugt, ihre Genehmigung zu widerrufen, sofern sich Übelstände zeigen, insbesondere wenn die Zivilgemeinden die ihnen übertragenen Aufgaben nicht in angemessener Weise erfüllen oder wenn sie ungebührlich belastet werden.

Zweiter Titel: BürgerrechtA. Gemeinde-
und Kantons-
bürgerrecht

§ 20. ¹ Das Bürgerrecht der politischen Gemeinde bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes.

² Der Angehörige eines anderen Schweizer Kantons erwirbt das Kantonsbürgerrecht mit der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

³ Das einem Ausländer verliehene Gemeindebürgerrecht bedarf zu seiner Gültigkeit der Erteilung des Landrechtes durch den Regierungsrat oder die von diesem als zuständig bezeichnete Direktion.

B. Erwerb
I. Pflicht zur
Aufnahme

§ 21.⁴⁵ ¹ Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, jeden seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnenden Schweizer Bürger auf sein Verlangen in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, sofern er sich und seine Familie selber zu erhalten vermag, genügende Ausweise über seine bisherigen Heimats- und Familienverhältnisse und über einen unbescholtenen Ruf beibringt und die in § 24 vorgesehene Einkaufsgebühr entrichtet. Ist der Gesuchsteller zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen nebst den übrigen Voraussetzungen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.

² In der Schweiz geborene Ausländer werden im Recht auf Einbürgerung den Schweizer Bürgern gleichgestellt. Vorbehalten bleibt § 20 Abs. 3.

³ Nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren werden den in der Schweiz geborenen Ausländern in diesem Alter gleichgestellt, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.

II. Recht zur
Aufnahme

§ 22. ¹ Zur Aufnahme anderer Personen in ihr Bürgerrecht sind die Gemeinden, sofern die in § 21 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, berechtigt, aber nicht verpflichtet.

² Die Gemeinden und der Regierungsrat können bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes oder des Landrechtes aus besonderen Gründen von der Erfüllung einzelner Voraussetzungen absehen sowie die Einkaufs- oder Landrechtsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

³ Die nicht in der Schweiz geborenen Ausländer haben indessen in jedem Fall nachzuweisen, dass sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde, in der sie das Bürgerrecht nachsuchen, ihren tatsächlichen Wohnsitz haben.

§ 23. ¹ Das Gemeindebürgerrecht wird von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates erteilt. Anträge des Gemeinderates auf Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches werden nur dann der Gemeindeversammlung vorgelegt, wenn der Gesuchsteller es ausdrücklich verlangt.

III. Zuständigkeit

² Die Gemeindeordnung kann die Befugnis zur Bürgerrechtserteilung dem Grossen Gemeinderat oder dem Gemeinderat übertragen.

§ 24.¹⁹ ¹ Wer das Bürgerrecht durch Einkauf erwirbt, bezahlt der Gemeinde eine Einkaufsgebühr. Ausländer entrichten überdies für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts eine Gebühr zuhanden der Staatskasse.

IV. Gebühren
1. Im Allgemeinen

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen des Eingebürgerten. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Höhe der Gebühren für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts und die Höchstbeträge der Einkaufsgebühren derjenigen Bürgerrechtsbewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist.² Er kann die Gebühren nach der Dauer der Niederlassung oder aus andern Gründen abstufen oder erlassen.

³ Die Höhe der Einkaufsgebühren aller übrigen Bürgerrechtsbewerber wird von der Gemeinde festgesetzt.

§ 25. Kantonsbürger und Bürger anderer Kantone, die als solche ununterbrochen während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, besitzen Anspruch auf unentgeltliche Einbürgerung in ihrer Wohngemeinde, sofern sie die in § 21 genannten Bedingungen erfüllen.¹⁹ Bürger anderer Kantone können dieses Recht nur in Anspruch nehmen, wenn ihr Heimatkanton Gegenrecht hält.

2. Erlass der Einkaufsgebühr

§ 26. Die Einbürgerung von Heimatlosen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Heimatloseneinbürgerung.

V. Einbürgerung von Heimatlosen

§ 27.¹⁸

C. Wirkungen

§ 28. ¹ Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, jedem Bürger auf sein Verlangen einen zur Niederlassung ausserhalb seiner Heimatgemeinde genügenden Ausweis über die Heimatberechtigung (Heimatschein) auszustellen. Der Heimatschein muss nach der Rückkehr in die Gemeinde sowie bei der Verheiratung und bei der Auflösung der Ehe dem Gemeinderat zurückgegeben werden.

II. Ausweisschriften

² Die Ausstellung des Heimatscheins darf nur verweigert werden, wenn die Zurückhaltung der Ausweisschriften bundesrechtlich zulässig oder von den Untersuchungsbehörden oder Gerichten angeordnet ist.

³ Ein neuer Heimatschein darf in der Regel erst nach vorheriger Kraftloserklärung des erstausgestellten erteilt werden. Von einer Kraftloserklärung kann nach den Umständen des Falles mit Bewilligung des Statthalteramtes Umgang genommen werden, wenn sie als offenbar zwecklos erscheint.

D. Entlassung

§ 29. ¹ Ein Bürger kann vom Gemeinderat die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht verlangen, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und nachweist, dass er das Bürgerrecht einer andern Gemeinde des Kantons besitzt.¹⁹

² Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht erfolgt durch den Regierungsrat oder die von ihm als zuständig bezeichnete Direktion nach Anhören des Gemeinderates. Sie darf nur gewährt werden, wenn der Gesuchsteller keinen Wohnsitz mehr im Kanton hat und ihm das Bürgerrecht eines andern Kantons oder Staates erteilt oder zugesichert ist. Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht hat den Verlust des Gemeindebürgerrechtes zur Folge.

³ Für die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht bleibt die Bundesgesetzgebung¹³ vorbehalten.

E. Bürgerrecht von Ehefrau und Kindern

§ 30. ¹ Die Aufnahme des Ehemannes in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus erstrecken sich ohne weiteres auch auf die Ehefrau und die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.

² Stehen die Kinder unter der elterlichen Gewalt ihrer Mutter, so erstrecken sich die Aufnahme der Mutter in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus ohne weiteres auch auf die Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.

³ Für Unmündige und entmündigte Personen, die unter Vormundschaft stehen, bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden beim Erwerb des Bürgerrechtes und beim Verzicht darauf vorbehalten.

F. Verfahren

§ 31. Das Verfahren bei der Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und bei der Entlassung daraus wird durch eine Verordnung des Regierungsrates² geregelt.

Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt³⁷

§ 32.³⁷ ¹ Wer in einer politischen Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich dort zur Niederlassung anzumelden; wer sich daneben auch noch in einer anderen Gemeinde zum Wohnen aufhält, hat sich dort zusätzlich zum Aufenthalt anzumelden. Die Anmeldepflichtigen haben sich bei Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden.

Meldepflicht,
Grundsatz

² Wer in einer politischen Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, ohne persönlich meldepflichtig zu sein, untersteht dafür gleichfalls der Meldepflicht.

³ Meldepflichtig ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt. Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen. Der Meldeschein ist der Polizei zur Verfügung zu stellen.⁴⁴

⁴ Die Erfüllung fremdenpolizeilicher Obliegenheiten entbindet nicht von der Meldepflicht.

§ 33.³⁷ Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

Ausnahmen

§ 34.³⁷ ¹ Die An- und Abmeldefrist beträgt acht Tage.

Meldefrist

² Die Gemeindevorsteherchaft kann verlangen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt jährlich wiederholt wird.

§ 35.³⁷ ¹ Der Meldepflichtige und, soweit erforderlich, sein Arbeitgeber, sind zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf personenbezogene Angaben, welche für die Verwaltung notwendig sind und nicht in besonderen Verfahren erhoben werden.

Auskunfts-
pflicht

² Diese Personen können verpflichtet werden, die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen und insbesondere zureichende Bescheinigungen über den Zivilstand vorzulegen. Bei der Anmeldung zum Aufenthalt kann der Nachweis verlangt werden, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt.

§ 36. Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen.

Schriften-
hinterlegung

§ 37. ¹ Die Heimatgemeinde stellt Bürgern, die sich in einer anderen schweizerischen Gemeinde niederlassen, einen Heimatschein aus. Wer ausserhalb der Niederlassungsgemeinde Aufenthalt nimmt, erhält von dieser einen Heimatausweis.

Ausstellung
der Schriften

² Heimatschein und Heimatausweis werden erst ersetzt, wenn ihr Verlust glaubhaft dargetan ist. Die Abklärungskosten trägt, wer den Verlust zu verantworten hat; er kann mit Ordnungsbusse belegt werden.

Einwohner-
register,
Führung

§ 38.⁶⁹ ¹ Die Gemeinde führt das Einwohnerregister, welches auf Grund der Meldungen gemäss § 35 Bestand, Entwicklung, Veränderungen und Struktur der Bevölkerung wiedergibt.

² Die Register der Gemeinden müssen unter sich vergleichbar sein.

³ Die Gemeinde gibt Personendaten aus dem Einwohnerregister bekannt, wenn

- a. eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
- c. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

⁴ Sie kann einem anderen öffentlichen Organ Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren oder regelmässige Auskünfte daraus erteilen, sofern eine rechtliche Bestimmung dies vorsieht und Inhalt, Umfang und Modalitäten der Bekanntgabe regelt.

⁵ Einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt sie im Einzelfall Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Rechte der
Privatpersonen

§ 39.⁶⁹ ¹ Die Gemeinde gibt einer privaten Person im Einzelfall voraussetzungslos Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.

² Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

³ Werden diese Daten mit Ausschluss von Zuzugs- und Wegzugsort ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekannt gegeben werden.

Rechte
der religiösen
Gemeinschaften

§ 39 a. ¹ Das Recht der von der Verfassung anerkannten kirchlichen Körperschaften beziehungsweise der von der Verfassung anerkannten jüdischen Gemeinden auf Angaben aus dem Einwohnerregister richtet sich nach § 15 des Kirchengesetzes⁶ beziehungsweise § 7 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden.^{7,65}

² Der Regierungsrat kann andern religiösen Gemeinschaften christlicher oder jüdischer Zugehörigkeit das gleiche Recht einräumen, wenn sie

1. entweder im Kanton mehr als 3000 Mitglieder zählen und in der Schweiz während mehr als 30 Jahren im Einklang mit der Rechtsordnung gewirkt haben oder ein traditionelles europäisches Bekenntnis verkörpern;
2. die Rechtsordnung beachten;
3. ihre Strukturen in demokratischen Formen beschlossen haben und befolgen.

Vierter Titel: Ordentliche Gemeindeorganisation

I. Gemeindeversammlung

§ 40. Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizer Bürger. A. Zusammen-
setzung

§ 41. ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über Fragen des Bestandes und der Organisation der Gemeinde sowie über die Aufgaben der einzelnen Organe. Die politische Gemeinde und die Schulgemeinde erlassen hierüber eine Gemeindeordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Gemeindeordnung ergibt. B. Befugnisse

² Der Gemeindeversammlung steht die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, die Festsetzung der Voranschläge und des Gemeindesteuerfusses sowie die Abnahme der Jahresrechnungen und der Bauabrechnungen aus Spezialbeschlüssen zu.²⁶

³ Die Gemeindeversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte, sofern sie nicht nach der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Behörden fallen:

1. Grenzveränderungen;
2. Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe;
- 3.²⁶ Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss § 119;
- 4.²⁶ finanzielle Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
- 5.²⁶ Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;

6.²⁶ langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten;

7. Eingeht von Bürgschaften und Leistung von Kauttionen.

⁴ Für die Gemeindegewahlen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte^{3,55} vorbehalten.

C. Einberufung § 42. Die Gemeindegewersammlung tritt zusammen:

1. Voraussetzungen 1. auf Anordnung der Gemeindegewersteherschaft;
2. infolge vorher beschlossener Veratung;
3. wenn ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt.

2. Ankündigung § 43. ¹ Jede Versammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlungen bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.⁵⁵

² Die Gemeindegewersammlung soll zeitlich so angesetzt werden, dass der Besuch dem grössten Teil der Stimmberechtigten möglich ist und dass sie nicht mit dem Sonntag-Vormittagsgottesdienst zusammenfällt.

3. Teilnahmepflicht § 44. ¹ Die Gemeinden können durch die Gemeindegewerordnung die Stimmberechtigten unter Androhung einer Ordnungsbusse zur Teilnahme an allen oder einzelnen Gemeindegewersammlungen verpflichten oder die Gemeindegewersteherschaft ermächtigen, die Teilnahme an einzelnen Gemeindegewersammlungen unter Androhung einer Ordnungsbusse obligatorisch zu erklären.

² Für die obligatorischen Gemeindegewersammlungen erhält jeder Stimmberechtigte einen Stimmrechtsausweis, der spätestens am dritten Tage vor dem Versammlungstag in seinem Besitz sein soll.

D. Vorsteher-schaft § 45.⁵⁵ ¹ Die Gemeindegewersammlung wird vom Präsidenten der Gemeindegewersteherschaft geleitet.

1. Leitung ² Kirch-, Schul- und Zivilgemeinden sowie die Bürgerschaft können durch Gemeindegewerbeschluss die Leitung ihrer Versammlung dem Präsidenten der politischen Gemeinde übertragen, sofern er dem betreffenden Gemeindegewerverband angehört.

2. Stimmen-zähler § 45 a.⁵⁴ ¹ Die Versammlung wählt offen mit absolutem Mehr die erforderliche Anzahl Stimmzähler, die nicht Mitglieder der beantragenden Behörden sein dürfen.

² Sie bilden mit dem Präsidenten und dem Schreiber die Vorsteher-schaft der Versammlung.

§ 45 b.⁵⁴ ¹ Der Präsident sorgt für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeindeversammlung.

3. Handhabung von Ruhe und Ordnung

² Er kann diejenigen, welche wiederholt die Ruhe stören, wegweisen und eine Versammlung, in der die Ordnung nicht hergestellt werden kann, schliessen.

³ Die Fehlbaren werden vom Gemeinderat mit Ordnungsbusse belegt oder, wenn ein Vergehen vorliegt, der zuständigen Untersuchungsbehörde überwiesen.

§ 45 c.⁵⁴ ¹ Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

E. Feststellung der Stimmberechtigten

² Ist das der Fall, so fordert der Präsident sie auf, sich aus der Versammlung zu entfernen oder sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben.

1. Nicht Stimmberechtigte

³ Im Streitfall entscheidet über ihre Stimmberechtigung sofort die Vorsteherschaft der Versammlung.

§ 45 d.⁵⁴ Das Stimmregister liegt während der Verhandlungen zur Einsicht auf oder kann beim Stimmregisterführer eingesehen werden.

2. Stimmregister

§ 46.⁵⁵ ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag der Gemeindebehörde, der vor der Versammlung den Stimmberechtigten zur Einsicht aufgelegt wird. Der Antrag wird vom Präsidenten oder einem von der Behörde bestellten Berichterstatter erläutert.

F. Antragsstellung

1. Antragsrecht der Behörden

² Die Gemeindebehörde kann verschiedene Anträge zur gleichen Sache und Eventualanträge über einzelne Punkte einer Vorlage stellen. Sie bezeichnet den von ihr bevorzugten Antrag.

³ Sie kann Antrag auf Abstimmung über eine Grundsatzfrage stellen. Das Abstimmungsergebnis ist für die Behörde verbindlich.

§ 46 a.⁵⁴ Jeder anwesende Stimmberechtigte ist befugt, Anträge auf Verwerfung, Änderung, Verschiebung oder Rückweisung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen.

2. Antragsrecht der Stimmberechtigten

§ 46 b.⁵⁴ ¹ Verschiebt eine Gemeindeversammlung den Entscheid über einen ihr vorgelegten Antrag, so kann sie ihn der Gemeindevorsteherschaft oder einer besonderen Kommission zur weiteren Prüfung überweisen.

3. Rückweisung

² Die Kommission stellt ihren Antrag der Gemeindevorsteherschaft zur Begutachtung zu.

4. Wieder-
einbringung
eines Antrages § 46 c.⁵⁴ Die Behörde ist berechtigt, einen von der Gemeinde-
versammlung geänderten oder abgelehnten Antrag einer späteren Gemein-
deversammlung erneut vorzulegen.
- G. Beratung und
Abstimmung § 46 d.⁵⁴ ¹ Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, sich über den
zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen.
1. Beratung ² Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort ver-
langt oder die Versammlung den Abbruch der Beratung beschliesst.
2. Abstimmungs-
ordnung § 46 e.⁵⁴ ¹ Rückweisungsanträge werden vor Anträgen zur Sache
behandelt.
² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimm-
ungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über die Haupt-
anträge.
³ Gleichgeordnete Änderungs- und Hauptanträge werden neben-
einander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten
Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein
Antrag verbleibt. Über diesen wird gemäss Absatz 4 abgestimmt.
⁴ Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er mehr zustimmende als
ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.
3. Durchführung
der
Abstimmung § 46 f.⁵⁴ ¹ Vor der Abstimmung legt der Präsident die Anträge
und die Fragestellung vor und gibt seine Auffassung über die Abstimm-
ungsfolge bekannt.
² Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Viertel der an-
wesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt.
³ Bei der offenen Abstimmung erklärt die Vorsteherschaft der Ver-
sammlung, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Bestehen
hierüber Zweifel oder wird die Richtigkeit der Erklärung angefochten,
so wird die Abstimmung wiederholt und werden die Stimmen gezählt.
⁴ Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit.
⁵ Bei offenen Abstimmungen stimmt er nicht mit. Bei Stimmen-
gleichheit hat er den Stichentscheid.
- H. Wahlen § 47.⁵⁵ ¹ Ist in einer Gemeindeversammlung weniger als die
1. Verfahrensart Hälfte der Stimmberechtigten anwesend, kann ein Drittel der Anwe-
senden zu Beginn einer Wahl verlangen, dass diese statt in der Ver-
sammlung an der Urne erfolgen soll.
² In der Gemeindeversammlung wird geheim gewählt, wenn das
Gesetz oder die Gemeindeordnung es so vorschreibt oder wenn ein
Viertel der Anwesenden es verlangt.
³ In den übrigen Fällen wird offen gewählt.

- § 48.⁵⁵ Die offenen Wahlen erfolgen nach folgenden Vorschriften:
1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschlage gemacht.
 2. Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die vorgeschlagenen als gewahlt erklart, falls nicht Auszahlung verlangt wird.
 3. Die Stimmerhebung erfolgt in der Reihenfolge der Vorschlage.
 4. Der Prasident wahlt nicht mit.
 5. Es findet ein Wahlgang statt. Gewahlt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Prasident.

2. Offene Wahlen

- § 49.⁵⁵ Fur geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:
1. Aus der Versammlung werden Wahlvorschlage gemacht. Die Wahlenden sind nicht daran gebunden.
 2. Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gultigkeitsvorschriften des Gesetzes uber die politischen Rechte.
 3. Der Prasident wahlt mit.
 4. Es findet ein Wahlgang statt. Gewahlt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht der Prasident das Los.

3. Geheime Wahlen

- § 49 a.⁵⁴ ¹ Vor einer Versammlung kann die Gemeindevorsteherschaft einen Termin ansetzen, bis zu welchem Wahlvorschlage angemeldet werden konnen.

4. Anmeldung von Wahlvorschlagen

- ² Die Gemeindevorsteherschaft veroffentlicht die Wahlvorschlage.
³ Bei der Wahl in der Versammlung sind die Stimmberechtigten an die Wahlvorschlage nicht gebunden.

- § 50.⁵⁵ ¹ Jeder Stimmberechtigte kann uber einen in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.

I. Initiativrecht
1. Einreichung

² Das Initiativbegehren enthalt den Wortlaut und eine kurze Begrundung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

³ Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthalt die Unterschriftenliste folgende Angaben:

1. den Titel, den Wortlaut und die Begrundung der Initiative,
2. eine vorbehaltlose Ruckzugsklausel,
3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.

⁴ Initiativen werden der Gemeindevorsteherschaft eingereicht.

131.1

2. Prüfung § 50 a.⁵⁴ ¹ Die Gemeindevorstehersehaft prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist.
- ² Ist das nicht der Fall, stellt die Gemeindevorstehersehaft dies mit begründetem Beschluss fest.
3. Beratung in der Gemeindeversammlung § 50 b.⁵⁴ ¹ Ist die Gemeindeversammlung zuständig und die Initiative gültig, legt die Vorstehersehaft die Initiative mit ihrem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung vor.
- ² Wird die Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Versammlung behandelt.
- ³ Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründen den Antrag mündlich in der Versammlung.
- ⁴ Die Gemeindevorstehersehaft kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.
- ⁵ Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.
4. Verweis § 50 c.⁵⁴ Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.
- J. Anfragerecht § 51.⁵⁵ ¹ Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorstehersehaft zu richten.
- ² Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorstehersehaft schriftlich einzureichen.
- ³ Die Gemeindevorstehersehaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.⁶⁴
- ⁴ Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.⁶³
- §§ 52 und 53.⁵⁶
- K. Protokoll § 54.⁵⁵ ¹ Der Schreiber der Gemeindevorstehersehaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

² Der Präsident und die Stimmzähler prüfen längstens innerst sehs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

³ Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innerst 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

II. Gemeindebehörden

§ 55. Die Zahl der Mitglieder und die Organisation der Gemeindebehörden werden innerhalb der gesetzlichen Schranken durch die Gemeindeordnung bestimmt.

A. Gemeinsame Bestimmungen
I. Organisation
1. Gemeindeordnung

§ 56. Die Gemeindeordnung kann die Besorgung von Verwaltungszweigen besonderen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen übertragen. In solchen Kommissionen führt ein Mitglied der Gemeindevorstehererschaft von Amtes wegen den Vorsitz. Ihre Anträge gehen, soweit die Gemeindeversammlung sie zu behandeln hat, an die Gemeindevorstehererschaft, die sie mit ihrem Antrag weiterleitet.

2. Kommissionen

§ 57.⁴⁶ ¹ Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern zu übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen der Gesamtbehörde die Grundsatzfrage zum Entscheid vor.

3. Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

² Gegen Anordnungen dieser Mitglieder ist der Rekurs zulässig.

³ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass innerst 30 Tagen seit der Mitteilung einer Anordnung dieser Mitglieder deren Überprüfung durch die Gesamtbehörde verlangt werden kann. Gegen deren Entscheid ist der Rekurs zulässig.

§ 58. ¹ Jede Gemeindebehörde wählt einen Schreiber. Der Präsident einer Behörde kann nicht ihr Schreiber sein. Schul- und Kirchenpflegen, Fürsorgebehörden und Zivilvorstehererschaften können mit Einwilligung des Gemeinderates dieses Amt dem Gemeinbeschreiber übertragen.²⁶

4. Schreiber

² Der Schreiber, der nicht Mitglied der Behörde ist, hat beratende Stimme.

131.1

5. Finanzvorstand § 59.²⁶ Die Gemeindevorstehersehaft bestellt aus ihrer Mitte den Finanzvorstand, der für die Haushaltführung zuständig ist.
- 5a. Obliegenheiten § 59 a.²¹ ¹ Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist zu Übernahme derjenigen amtlichen Obliegenheiten verpflichtet, die ihm von der Behörde übertragen werden.
² Der Präsident einer Gemeindevorstehersehaft kann nicht zur Übernahme der Gutsverwaltung und die Mitglieder des Gemeinderates können nicht zur Übernahme der Gemeindegesehreiberstelle verpflichtet werden.
6. Wählbarkeit, Amtszwang und Amtsdauer § 60. ¹ Für die Wählbarkeit in Gemeindebehörden und Gemeindeämtern, für Amtsdauer und Amtszwang sowie für Wahablehnung, Entlassung und Rücktritt gilt das Gesetz über die politischen Rechte^{3,55}.
² Gemeindebehörden, die nur zur Besorgung einzelner Geschäfte gewählt worden sind, lösen sich auf, sobald sie ihre Aufgabe erfüllt haben.
7. Amtswechsel § 61. ¹ Die Bezirksräte wachen darüber, dass die neugewählten Gemeindebeamten in ihre Aufgaben eingeführt werden.
² Die Amtsübergabe erfolgt in Gegenwart des bisherigen Beamten oder seines Vertreters, des neuen Beamten und eines Vertreters der Gemeindevorstehersehaft. Erfolgt ein Wechsel im Amt des Gemeindegesehreibers oder des leitenden Beamten für den Gemeindehaushalt, wirkt auch ein Vertreter des Bezirksrats mit.²⁶
³ Über den Vorgang wird ein Protokoll aufgenommen, das insbesondere über die dem neuen Beamten übergebenen Wertschriften, Urkunden usw. Aufschluss zu geben hat, von sämtlichen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen und im Archiv des Bezirkesrates und bei der betreffenden Amtsstelle aufzubewahren ist.
- 7a. Berufliche Weiterbildung § 61 a.²⁵ Der Staat kann die berufliche Weiterbildung des Gemeindepersonals durch Anerkennung von Fachausweisen fördern.
8. Stellvertretung § 62.²⁶ Die Gemeindebehörden sorgen bei ihrer Konstituierung für die Stellvertretung ihrer Mitglieder und des Personals.
9. Gebühren § 63. ¹ Die Gemeindebehörden beziehen für ihre Amtstätigkeit Gebühren nach einer vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung¹².
² Die Gemeinden können durch Gemeindebeschluss oder Beschluss des Grossen Gemeinderates einzelne oder alle Gebühren bis auf die Hälfte ermässigen.

³ Die Gebühren fallen in der Regel in die Gemeindegasse. Die Behördenmitglieder, Beamten und Angestellten beziehen für ihre Bemühungen ein Taggeld oder eine feste Besoldung. Die Gemeinde oder der Grosse Gemeinderat kann Ausnahmen von dieser Regel beschliessen.

§ 63 a.⁴⁶ ¹ Die Gemeinden können in ihren Verordnungen und Verfügungen Bussen bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag androhen, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht. Übertretungen

² Die Wirkung solcher Strafandrohungen und die Zuständigkeit zur Behandlung von Übertretungen richten sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Verfahren bei Übertretungen.

§ 64. Der Gemeindevorstanderschaft kommt zu:

II. Befugnisse

1. die Ausführung der ihr durch die Bundes- und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Aufträge der Behörden des Bundes und des Kantons;
- 2.²⁶ die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist;
3. die Vorberatung der an die Gemeindeversammlung zu bringenden Geschäfte und die Antragstellung darüber;
- 4.⁵⁵ die Vornahme der ihr übertragenen Wahlen und Ernennungen.

§ 65. ¹ Jede Behörde versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. III. Geschäftsführung

² Von den Verhandlungsgegenständen soll, soweit möglich, den Mitgliedern vor der Sitzung Kenntnis gegeben werden.

1. Sitzungen

³ Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe und unentschuldigt der Sitzung fernbleiben.

⁴ Gegen Mitglieder, die im Besuch der Sitzungen nachlässig sind, erlässt der Präsident die nötigen Mahnungen. Bleiben diese fruchtlos, so schreibt die Behörde gemäss dem Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen¹⁰ ein. Hat auch dieses Mittel keinen Erfolg, so gibt sie hievon dem Bezirksrat zu weiterer Verfügung Kenntnis.

§ 66.⁵⁵ ¹ Die Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. 2. Beschlussfassung im Allgemeinen

² Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit.

³ Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

131.1

- 2a. Abstimmungen § 66 a.⁵⁴ ¹ Die Beratung und die Abstimmung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften für die Gemeindeversammlung.
² Die Abstimmung erfolgt offen.
- 2b. Wahlen § 66 b.⁵⁴ ¹ Gewählt ist, wer auf der Basis der Zahl der anwesenden Behördemitglieder das absolute Mehr erreicht. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr.
² Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.
³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Wahlen in Gemeindeversammlungen.
3. Präsidialverfügungen, Zirkularbeschlüsse § 67. Formelle Verfügungen und Verfügungen, die zwar materielle Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten oder auf dem Zirkularweg getroffen werden.
4. Protokoll § 68. ¹ Über die Verhandlungen jeder Gemeindebehörde wird ein Protokoll geführt. Dieses enthält sämtliche Beschlüsse, die Präsidialverfügungen und auf Verlangen die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten. Die Behörden können über einzelne Geschäftszweige besondere Protokolle führen.²⁶
² In jeder Sitzung wird das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und über die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse zum Zwecke der Genehmigung verlesen oder aufgelegt.
³ . . .²³
5. Amtliche Veröffentlichungen § 68 a.⁵⁵ Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie allgemein verbindliche Beschlüsse von Gemeindeorganen werden unter Bekanntgabe der Beschwerde- oder Rekursfrist veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der Beschluss in der Gemeinderatskanzlei aufliegt.
6. Information § 68 b.²⁵ Die Gemeindevorsteherchaft sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung ihrer Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.
7. Ausschluss der Öffentlichkeit § 69.^{49, 68} Die Verhandlungen der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.
- IV. Ausstandspflicht § 70.⁴⁶ ¹ Es gelten die Ausstandsbestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes⁵.

² Bei Entschelden der Gemeindevorstehersehaft über Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsfragen unter den Mitglievern findet ein Ausstano nicht statt.

§ 71.⁶⁹ ¹ Mitglievern der Behörde sowie Beamte und Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz⁴ besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

V. Schweigepflicht

² Dritte, welche für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, unterliegen der gleichen Schweigepflicht.

§ 72.⁶⁰ ¹ Das Arbeitsverhältnis des Personals von Gemeinden, Zweckverbänden und selbstständigen Anstalten ist öffentlichrechtlich.

VI. Arbeitsverhältnis

² Soweit die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen, sind die Bestimmungen des Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar.

³ Bei der Übertragung von Gemeindeaufgaben an einen Zweckverband oder eine selbstständige Anstalt gehen damit verbundene Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Aufgabenträger über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt. Ist für das neue Arbeitsverhältnis kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar, darf das Arbeitsverhältnis während eines Jahres nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers verschlechtert werden.

§ 73. Jede politische Gemeinde bestellt für die Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Gemeinderat von mindestens fünf Mitglievern, den Präsidenten inbegriffen.

B. Besondere Bestimmungen
I. Gemeinderat
1. Organisation

§ 74.³⁴ ¹ Dem Gemeinderat steht neben den ihm durch andere Gesetze überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortpolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehrungen für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortpolizei auf allen Verwaltungsgebieten.

2. Ortpolizei

² Die Gemeinde erlässt zu diesem Zwecke eine Polizeiverordnung.

§§ 75–77.²⁴

§ 78. ¹ Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Gemeinderates bilden die bürgerliche Abteilung, der die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten obliegt.

II. Bürgerliche Angelegenheiten¹⁹

² Beträgt die Zahl der bürgerlichen Mitglieder weniger als fünf, so ist die Bürgerschaft verpflichtet, die bürgerliche Abteilung bis auf fünf Mitglieder zu ergänzen.

³ Präsident der bürgerlichen Abteilung ist der Gemeindepräsident oder, wenn er nicht Gemeindebürger ist, der Vizepräsident und, wenn auch er nicht Gemeindebürger ist, ein von der bürgerlichen Abteilung bezeichnetes Mitglied.

IIa. Fürsorge-
behörde

§ 79.¹⁹ ¹ Die politische Gemeinde bestellt eine Fürsorgebehörde gemäss Sozialhilfegesetz, welches ihre besonderen Aufgaben bestimmt.

² Die Anträge der Fürsorgebehörde, welche die Gemeindeversammlung zu behandeln hat, gehen an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

III. Kirchen-
pflege

§ 80. ¹ Jede Kirchengemeinde bestellt eine Kirchenpflege von mindestens fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. Die Geistlichen der Kirchengemeinde wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Sie können auch zu Mitgliedern, nicht aber zum Präsidenten der Behörde gewählt werden.

² Die besonderen Aufgaben der Kirchenpflege werden durch die Gesetzgebung über das Kirchenwesen bestimmt.

IV. Schulpflege
1. Organisation

§ 81. ¹ Jede Primarschulgemeinde und Schulgemeinde der Oberstufe bestellt eine Primarschulpflege und eine Schulpflege der Oberstufe von mindestens fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

² Sind Primarschulgemeinde und Schulgemeinde der Oberstufe miteinander vereinigt, so wird nur eine Schulpflege gewählt.

³ Wo die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde verschmolzen ist, bestellt die politische Gemeinde eine Schulpflege, der ein vom Gemeinderat bezeichnetes Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen angehören muss.

⁴ Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass der Vertreter des Gemeinderates Präsident der Schulpflege ist oder dass der von den Stimmberechtigten gewählte Präsident der Schulpflege von Amtes wegen dem Gemeinderat angehört.⁵¹

⁵ Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.⁶¹

2. Befugnisse

§ 82. ¹ Die besonderen Aufgaben der Schulpflege werden durch die Gesetzgebung über das Schulwesen bestimmt.

² Wo die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde verschmolzen ist, gehen die Anträge der Schulpflege, welche die Gemeindeversammlung zu behandeln hat, an den Gemeinderat, der sie mit seinem Gutachten weiterleitet.

§ 83. Die Zivilgemeinden wählen zur Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Vorsteherschaft von drei bis fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen.

V. Zivil-
vorsteherschaft

§ 83 a.²⁵ ¹ Jede politische Gemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission von mindestens fünf Mitgliedern für die Überwachung des Finanzhaushalts. Die Kommission ist auch für alle übrigen im Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Gemeinden zuständig.

VI. Rechnungs-
prüfungs-
kommission

² Für die Behandlung der Rechnungen der Bürgerschaft sind die Mitglieder mit Bürgerrecht der Gemeinde, für die Kirchgemeinden die der betreffenden Konfession angehörenden Kommissionsmitglieder zuständig. Sind in der Kommission weniger als fünf solche Mitglieder, nimmt die Bürgerschaft oder die Kirchgemeinde eine Ergänzungswahl vor.

³ Umfasst eine Kirch- oder Schulgemeinde Gebietsteile mehrerer politischer Gemeinden, bestimmt die Gemeindeversammlung zu Beginn jeder Amtsdauer, welche Rechnungsprüfungskommission zuständig ist.

⁴ Bei Zweckverbänden überträgt die Verbandsordnung die Überwachung des Finanzhaushalts entweder der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde oder einer eigenen Rechnungsprüfungskommission.

III. Gemeindeammann

§ 84. Als Gemeindeammann amtet der Betriebsbeamte der Gemeinde, als Stellvertreter der für die betriebsamtlichen Verrichtungen bezeichnete Stellvertreter.

A. Organisation

§ 85.

§ 86. Die Aufgaben des Gemeindeammanns werden durch die Gesetzgebung, insbesondere die Gesetze über die Rechtspflege⁹, bestimmt.

C. Befugnisse

§ 87. Der Gemeindeammann untersteht der gerichtlichen Aufsicht nach Massgabe des Gerichtsverfassungsgesetzes⁸.

D. Aufsicht

IV. Kinder- und Jugendparlamente⁵⁸Anfrage- und
Anhörungsrecht

§ 87 a.⁵⁸ ¹ Um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am politischen Leben zu fördern, können die Gemeinden Kinder- und Jugendparlamente schaffen.

² Die Gemeindeversammlung legt in den Grundzügen die Grösse, die Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendparlaments fest. Sie kann ihm das Recht einräumen:

1. Anfragen gemäss § 51 einzureichen;
2. zu Geschäften, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, von der Gemeindeversammlung in geeigneter Form angehört zu werden.

Fünfter Titel: Ausserordentliche Gemeindeorganisation**A. Organisation mit Grosselem Gemeinderat****I. Voraussetzungen**A. Städte
Zürich und
Winterthur

§ 88. ¹ In den Städten Zürich und Winterthur werden die Befugnisse der Gemeindeversammlung, soweit sie nicht den Stimmberechtigten vorbehalten bleiben, durch einen Grossen Gemeinderat ausgeübt.

² Die Gemeindeordnung regelt im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Organisation der Gemeinde sowie die Aufgaben der einzelnen Organe. Sie bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Diese muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Gemeindeordnung ergibt.

B. Andere
Gemeinden

§ 88 a. ¹ Weitere politische Gemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen, können durch die Gemeindeordnung im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Gemeindeversammlung aufheben und deren Befugnisse einem Grossen Gemeinderat übertragen, soweit sie nicht den Stimmberechtigten vorbehalten bleiben.

² Die Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Diese muss erteilt werden, wenn die Überprüfung die Gesetzmässigkeit der Gemeindeordnung ergibt.

³ Die Einführung der Organisation mit Grosselem Gemeinderat ist in der Regel nur zulässig, wenn die auf dem Gebiet der politischen Gemeinde bestehenden Schul- und Zivilgemeinden gänzlich mit der politischen Gemeinde verschmolzen werden. Vermag die politische Gemeinde diese Voraussetzungen nicht zu erfüllen, so kann der Regierungsrat eine Ausnahme bewilligen.

⁴ Gehört die politische Gemeinde zu einer Schulgemeinde, die gleichzeitig noch Gebietsteile anderer politischer Gemeinden umfasst, so unterbleibt die Verschmelzung dieser Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde.

§ 88 b. Gemeinden mit Grossein Gemeinderat sind berechtigt, in der Gemeindeordnung für ihre Organe von diesem Gesetz abweichende Benennungen einzuführen. C. Benennung der Organe

II. Die Gemeinde

§ 89. Die Gemeinde besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Schweizer Bürger. Sie üben die der Gemeinde vorbehaltenen Rechte durch die Urne aus. A. Zusammensetzung

§ 90.⁵⁵ Die Wahlen durch die Gemeinde richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.³ B. Befugnisse
I. Wahlen

§ 91. Der Abstimmung durch die Gemeinde werden unterbreitet:⁵⁵ II. Abstimmungen
1. die Gemeindeordnung und ihre Änderungen;
2.²⁶ Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss § 119;
3. in der Gemeindeordnung besonders bezeichnete Geschäfte;
4.⁵⁵ Volksinitiativen über Gegenstände gemäss Ziffern 1–3;
5.⁵⁴ Volksinitiativen, die der Grosse Gemeinderat ablehnt, denen er keine Folge leistet oder denen er einen Gegenvorschlag gegenüberstellt.
1. Obligatorisches Referendum

§ 92. ¹ Der Gemeindeabstimmung unterliegen ferner Beschlüsse des Grossein Gemeinderates: 2. Fakultatives Referendum

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Grossein Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- 2.⁵² wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an eine durch die Gemeindeordnung zu bestimmende Zahl von Stimmberechtigten beim Gemeinderat das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreicht;
3. wenn binnen der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Grossein Gemeinderates ein solches Begehren stellt.

² Betrifft der Beschluss des Grossen Gemeinderates ein Geschäft der bürgerlichen Abteilung, so genügen für das Verlangen nach einer Abstimmung der Bürgerschaft die Unterschriften einer von der Gemeindeordnung zu bestimmenden Zahl von stimmberechtigten Bürgern oder eines Drittels der Mitglieder der bürgerlichen Abteilung des Grossen Gemeinderates.

3. Ausschluss
des
Referendums
a. Kraft
Gesetzes

§ 93. Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Gemeindeabstimmung²⁶ nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
- 3.²⁶ die Festsetzung des Voranschlags;
- 4.²⁶ die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
- 5.²⁶ die Genehmigung gebundener Ausgaben;
- 6.²⁵ andere, durch die Gemeindeordnung bezeichnete Geschäfte;
- 7.⁵⁴ Ablehnende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates;
- 8.⁵⁴ der Beschluss des Grossen Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

b. Wegen
Dringlichkeit

§ 94. Eine Gemeindeabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss vom Grossen Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Gemeinderat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt.

4. Verweis

§ 94 a.⁵⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das kantonale Referendum, wobei an die Stelle des Kantonsrates der Grosse Gemeinderat und an die Stelle der Direktion oder des Regierungsrates der Gemeinderat tritt.

5. Besondere
Abstimmungs-
gegenstände

- § 94 b.⁵⁴ ¹ Zulässig ist
- a. die Abstimmung über eine Grundsatzfrage, die für die Behörden verbindlich sind,
 - b. die zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage,
 - c. die zusätzliche Abstimmung über eine Variante zu einzelnen Punkten der Vorlage,
 - d. die Abstimmung über zwei verschiedene Vorschläge zur gleichen Sache.

² Bei Varianten- und Alternativabstimmungen gemäss Abs. 1 lit. c und d richtet sich das Verfahren nach den für eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag geltenden Vorschriften.

§ 95. ¹ Dem Gemeinderat steht bei jeder Gemeindeabstimmung das Recht zu, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des letzteren zur Abstimmung zu bringen. 6. Doppelantrag

² Das Verfahren richtet sich nach den für eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag geltenden Vorschriften.

§ 96.⁵⁵ Für kommunale Initiativen gelten die Bestimmungen über kantonale Volksinitiativen und Einzelinitiativen mit nachfolgenden Abweichungen: 7. Initiativen

1. Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.
2. Bei Volksinitiativen wird das Begehren von der in der Gemeindeordnung genannten Zahl von Stimmberechtigten gestellt.
3. Publikationen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.
4. An die Stelle des Kantonsrates tritt der Grosse Gemeinderat, an die Stelle der Direktion oder des Regierungsrates der Gemeinderat.
5. Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung kürzere Behandlungsfristen festlegen.
6. Für die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen ist die Zustimmung einer in der Gemeindeordnung festzulegenden Mindestzahl von Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich.

§§ 97–99.⁵⁶

§ 100.²² Alle Anträge und Beschlüsse, die der Gemeindeabstimmung unterliegen, sind mindestens am dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten mit einer Weisung der Behörde zuzustellen, deren Vorlage zur Abstimmung gelangt. 8. Weisung

§ 100 a. ¹ Durch die Gemeindeordnung kann das Gemeindegebiet in Verwaltungskreise aufgeteilt werden, die in der Regel zugleich Betreibungs- und Friedensrichterkreise bilden. Auf Antrag des Gemeinderates kann der Regierungsrat nach Anhören des Obergerichtes mehrere Betreibungs- oder Friedensrichterkreise vereinigen. C. Verwaltungskreise

² Die Abgrenzung solcher Verwaltungskreise kann durch die Gemeindeordnung dem Grossen Gemeinderat übertragen werden.

III. Der Grosse Gemeinderat

- A. Organisation § 101. ¹ Die Zahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.
- ² Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates.⁵⁵
- ³ Bildet das Gemeindegebiet einen einzigen Wahlkreis, kommt § 104 des Gesetzes über die politischen Rechte³ nicht zur Anwendung.⁵⁷
- ⁴ Ist das Gemeindegebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt, kann die Gemeindeordnung vom Quorum gemäss § 102 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte³ abweichen.⁵⁷
- B. Rechtsstellung der Behördenmitglieder § 102.⁵⁵ ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte³ betreffend die Wählbarkeit, die Unvereinbarkeit, den Amtszwang, die Amtsdauer und die Entschädigung.
- C. Bürgerliche Angelegenheiten § 103. Die in der Gemeinde verbürgerten Mitglieder des Grossen Gemeinderates bilden die bürgerliche Abteilung, der die Besorgung der bürgerlichen Angelegenheiten obliegt.
- D. Geschäftsbehandlung
I. Antragsrecht § 104. ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, an allen Beratungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- ² Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Fürsorgebehörde bei der Beratung von Angelegenheiten des Schulwesens oder der öffentlichen Sozialhilfe zu.¹⁹
- II. Geschäftsordnung § 105. ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt seine Organe und gibt sich seine Geschäftsordnung.
- ² Er wählt aus seiner Mitte eine oder zwei Kommissionen zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichtes.
- III. Öffentlichkeit § 106.²⁶ Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich, und die Beschlüsse werden öffentlich bekanntgemacht. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufgehoben werden.
- E. Befugnisse
I. Im Allgemeinen § 106 a.⁵⁴ Soweit nachfolgend und in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahlen und Abstimmungen die entsprechenden Vorschriften für die Gemeindeversammlung.

§ 107.⁵⁵ ¹ Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute, im III. Wahlen
 dritten Wahlgang das relative Mehr.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder
 der Vizepräsident werden im geheimen Verfahren gewählt.

§ 108. Dem Grossen Gemeinderat steht zu:

III. Beschlüsse⁵⁵

- 1.²⁶ die Festsetzung des Voranschlags und des Gemeindesteuerfusses
 sowie Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindegeseztordnung gemäss § 119;
2. die Aufsicht über die gesamte Gemeindegeseztverwaltung, insbesondere
 die Abnahme der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichtes;
3. die Beschlussfassung über alle anderen, durch die Gesetzgebung
 der Gemeindegeseztversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie
 das Gesetz oder die Gemeindegeseztordnung nicht der Gemeinde vorbe-
 hält oder dem Gemeinderat, der Schulpflege oder der Fürsorge-
 behörde überträgt;
4. die Begutachtung sämtlicher Vorlagen und Anträge an die Gemeindegesezt-
 meinde;
- 5.⁵⁵ die Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Wahlbüros, sofern die
 Gemeindegeseztordnung dies vorsieht;
6. die Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Kommission für die
 Grundsteuern.

§ 109.²⁶ Voranschläge, Rechnungen, dazugehörige Berichte und IV. Auflage⁵⁵
 Geschäftsberichte sind zehn Tage vor der Sitzung des Grossen Gemeindegesezt-
 rates den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufzulegen.

IV. Übrige Gemeindegeseztbehörden

§ 110. Auf die übrigen Gemeindegeseztbehörden finden die Vorschrif- A. Grundsatz
 ten der §§ 55–87 entsprechende Anwendung, soweit nicht im folgen-
 den abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§ 111. ¹ Dem Gemeinderat steht die Vorberaterung aller an den B. Gemeinderat
 Grossen Gemeinderat zu bringenden Geschäfte zu.

² Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefug-
 nissen, welche der Grosse Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an
 den Gemeinderat, der sie mit einem Antrag an den Grossen Gemeindegesezt-
 rat weiterleitet.

§ 112. ¹ Der Schulpflege gehört von Amtes wegen ein Mitglied C. Schulpflege
 des Gemeinderates an, das dieser selbst bezeichnet. I. Organisation

² Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass der Vertreter des Gemeinderates Präsident der Schulpflege ist oder dass der von den Stimmberechtigten gewählte Präsident der Schulpflege von Amtes wegen dem Gemeinderat angehört.²⁶

³ Wo Schulkreise bestehen, bestimmt die Gemeindeordnung, ob die Mitglieder der Schulpflege von den Stimmberechtigten der ganzen Gemeinde gewählt werden oder ob sich die Schulpflege aus Mitgliedern der Kreisschulpflegen zusammensetzt.

II. Befugnisse
1. Im
Allgemeinen

§ 113. ¹ Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt das Schulwesen. Sie besorgt den Verkehr mit den Oberbehörden.

² Im Übrigen werden die Befugnisse der Schulpflege durch die Gemeindeordnung bestimmt. Diese kann einzelne Kompetenzen der Behörde dem Präsidenten der Pflege übertragen.

2. Anträge an
den Grossen
Gemeinderat

§ 114. Die Anträge der Schulpflege, welche der Grosse Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

III. Schulkreise

§ 114 a.³⁹ ¹ Durch die Gemeindeordnung kann das Gemeindegebiet für die Besorgung von Schulangelegenheiten in mehrere Schulkreise aufgeteilt werden.

² Jeder Schulkreis bestellt eine Kreisschulpflege von mindestens fünf Mitgliedern, den Präsidenten inbegriffen. Die Mitglieder und der Präsident werden von den Stimmberechtigten des Schulkreises gewählt. § 81 Abs. 4 ist auch auf die Kreisschulpflegen anwendbar.

³ Rekurse gegen Beschlüsse der Kreisschulpflegen und ihrer Ausschüsse sind, soweit sie die Aufsicht über die Schule betreffen, an die Bezirksschulpflege zu richten.

D. Fürsorge-
behörde

§ 115.¹⁹ Die Anträge der Fürsorgebehörde, welche der Grosse Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

E. Beamte mit
selbständigen
Befugnissen

§ 115 a. ¹ Die Gemeindeordnung kann einzelne Verwaltungsbefugnisse besonderen Beamten mit eigener Verantwortlichkeit übertragen und ihnen das selbständige Recht zur Verhängung von Verwaltungsstrafen sowie die Befugnis zur direkten Antragstellung bei den Oberbehörden und bei den Gerichten verleihen.

² Gegen Anordnungen dieser Beamten ist der Rekurs zulässig.⁴⁶

³ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass innert 30 Tagen seit der Mitteilung einer Anordnung dieser Beamten deren Überprüfung durch die Gemeindebehörden verlangt werden kann. Gegen deren Entscheid ist der Rekurs zulässig.⁴⁶

§ 115 b.²⁵ Die Kirchgemeinde kann die Rechnungsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates mit der Überwachung des Finanzhaushalts beauftragen oder eine eigene Rechnungsprüfungskommission wählen.

F. Haushaltprüfung und der Kirchgemeinden

V. Kinder- und Jugendparlamente⁵⁸

§ 115 c.⁵⁸ Der Grosse Gemeinderat kann mit referendumsfähigem Beschluss ein Kinder- und Jugendparlament gemäss § 87 a schaffen. Er kann ihm das Recht einräumen:

Antrags- und Anhörungsrecht

1. dem Grossen Gemeinderat parlamentarische Vorstösse einzureichen, die wie solche eines seiner Mitglieder behandelt werden;
2. zu Geschäften, welche die Kinder und Jugendlichen betreffen, vom Grossen Gemeinderat in geeigneter Form angehört zu werden.

B. Organisation mit Urnenabstimmung

§ 116. ¹ In politischen Gemeinden und Schulgemeinden kann die Gemeindeordnung bestimmen, dass der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung sowie folgende Geschäfte der Urnenabstimmung unterstehen:⁵²

A. Voraussetzungen

- 1.²⁶ Ausgabenbewilligungen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäss § 119;
2. Beschlüsse von Gemeindeversammlungen, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt.

² In politischen Gemeinden und Schulgemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen, unterstehen die Gemeindeordnung und ihre Änderung der Urnenabstimmung.⁵¹

³ § 100 findet auch auf diese Urnenabstimmungen Anwendung.

⁴ Kirchgemeinden, die mehr als 2000 Einwohner zählen oder die sich ganz oder teilweise im Gebiet einer politischen Gemeinde mit ausserordentlicher Gemeindeorganisation befinden, können sowohl die Gemeindeordnung und ihre Änderungen als auch die weiteren in Abs. 1 genannten Geschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

⁵ Die Gemeindeordnung kann bestimmen, dass die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte einer Vorberatung in der Gemeindeversammlung bedürfen, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.

131.1

B. Ausschluss
der Urnen-
abstimmung

§ 117.²⁶ Folgende Geschäfte der Gemeindeversammlung können der Abstimmung durch die Urne nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Voranschlags;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
4. die Abnahme der Jahresrechnung;
5. in der Gemeindeordnung besonders bezeichnete Geschäfte.

Sechster Titel: Gemeindehaushalt

A. Allgemeine Bestimmungen²⁵

A. Entscheidungsgrundlagen

§ 118.²⁶ ¹ Die Gemeindevorstehererschaft stellt die zur Beurteilung der künftigen Entwicklung erforderlichen Angaben zusammen und führt sie regelmässig nach. Die Angaben über die politische Gemeinde, die Primar- und die Oberstufenschulgemeinde werden aufeinander abgestimmt und so dargestellt, dass sich ein Gesamtüberblick ergibt. Diese Angaben stehen den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

² Kleinere Gemeinden können sich auf eine Zusammenstellung der Angaben über zukünftige Investitionen beschränken.

B. Ausgabenbewilligung

§ 119.²⁶ ¹ Die Gemeindeordnung bestimmt, welche Ausgaben durch die Gemeindeversammlung, die Stimmberechtigten an der Urne, den Grossen Gemeinderat, allenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, und durch die Gemeindebehörden bewilligt werden.

² . . .⁶⁷

C. Kreditüberschreitung

§ 120.²⁶ ¹ Übersteigt eine Ausgabe den bewilligten Betrag, ohne dass sich dies notwendig aus der Sache ergibt, ist eine Ergänzung der Bewilligung einzuholen.

² Erträgt die Entscheidung keinen Aufschub, wird spätestens mit der Vorlage der Abrechnung um nachträgliche Genehmigung ersucht.

D. Gebundene Ausgaben

§ 121.²⁶ Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

E. Steuerfussfestsetzung

§ 122.²⁶ Der Gemeindesteuerfuss wird zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

§ 123.²⁶ ¹ Die Gemeindevorsteherſchaft unterbreitet nach ſchluss des Kalenderjahrs die Jahresrechnung der Gemeindeversammlung oder dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung. F. Rechnungsablage

² Für Bauten auf Grund von Spezialbeſchlüssen wird nach der Vollendung eine besondere Bauabrechnung vorgelegt.

§ 124.²⁶ Die Gemeindevorsteherſchaft gibt Erläuterungen zur wirtschaftlichen Beurteilung von Voranschlag, Spezialbeſchlüssen und Jahresrechnung. G. Erläuterungen

B. Haupt- und Sonderrechnungen²⁵

§ 125.²⁶ Die Rechnung wird über den gesamten Haushalt der Gemeinde grundsätzlich als Einheit geführt. A. Grundsatz

§ 126.²⁶ ¹ Für einzelne Gemeindebetriebe wird eine besondere Betriebsrechnung geführt, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht dazu verpflichtet ist oder wenn sie es für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit für notwendig erachtet. Die Betriebsrechnung wird beim Jahresabschluss in die allgemeine Gemeindefrechnung einbezogen. B. Gemeindebetriebe

² Betriebsgewinne und Betriebsverluste können auf Spezialfinanzierungskonten vorgetragen werden. Sie dürfen eine für die Bedürfnisse des Betriebs angemessene Höhe nicht übersteigen.

§ 127.²⁶ ¹ Die Zweckbindung von Mitteln der Gemeinde ist wie eine Ausgabe zu beschliessen. Sie ist nur zulässig C. Spezialfinanzierungen

1. zur Speisung von Fonds, die das übergeordnete Recht vorschreibt;
2. zur Vorfinanzierung von Investitionen, für die ein Grundsatzbeschluss oder ein Projektierungskredit vorliegt.

² Die Zweckbindung wird aufgehoben, wenn der Zweck erfüllt oder seit fünf Jahren nicht mehr verfolgt worden ist.

§ 128.²⁶ ¹ Verwaltet eine Gemeinde Mittel im Interesse Dritter, kann sie dafür eine Einrichtung mit selbständiger Sonderrechnung bilden. Sie kann ihr rechtliche Selbständigkeit verleihen, soweit es das übergeordnete Recht zulässt. D. Selbständige Sonderrechnungen

² Gemeindefeigene Bankinstitute führen ihre Geschäfte als selbständige Anstalt.

§ 129.⁵² Die Gemeinde verwaltet Schenkungen und letztwillige Zuwendungen mit bestimmter Zweckbindung gesondert. Die Gemeindevorsteherſchaft hebt die Zweckbindung auf oder ändert sie, wenn sie unzeitgemäss oder unwirksam geworden ist. E. Zweckgebundene Zuwendungen

- F. Bürgergüter § 130.²⁶ Für Bürgergüter werden selbständige Gemeinderechnungen geführt. Die Bürgergüter dienen der Entlastung der politischen Gemeinden und der Schulgemeinden.
- G. Gemeindeverbindungen § 131. ¹ Erfüllt die Gemeinde öffentliche Aufgaben zusammen mit andern Gemeinden, stellt sie ihren Anteil jährlich in die Rechnung ein.²⁶
- ² Zweckverbände teilen die Betriebsverluste oder Betriebsgewinne sowie die Investitionskosten jährlich auf die Gemeinden auf. Die Bildung von Rückstellungen für gesetzliche Verpflichtungen bleibt vorbehalten.⁴¹
- ³ Zweckverbände, welche ihre Leistungen gegen kostendeckende Entgelte Dritten anbieten oder den Gemeinden ausschliesslich nach dem Verursacherprinzip belasten, können die Investitionen direkt durch Fremdmittel finanzieren.⁴⁰
- ⁴ Die Regelung für die kirchlichen Finanzausgleichsverbände bleibt vorbehalten.⁴¹

C. Haushaltführung²⁵

- A. Voranschlag § 132.²⁶ Der Voranschlag wird nach den Aufgaben und dem Kontenrahmen gegliedert. Die Gemeinden können den Voranschlag überdies gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung gestalten.
- B. Gemeindesteuerfuss § 133.²⁶ Der Gemeindesteuerfuss wird so angesetzt, dass er die Laufende Rechnung ausgleicht. Er kann niedriger angesetzt werden, wenn der Ausfall durch Eigenkapital oder durch Vorfinanzierungen gedeckt ist.
- C. Zeitpunkt der Festsetzung § 134.²⁶ Voranschlag und Steuerfuss müssen vor Beginn des Rechnungsjahrs festgesetzt werden. Sind diese Beschlüsse nicht rechtzeitig vollstreckbar, kann die Gemeindevorsteherschaft die für die Verwaltung unerlässlichen Ausgaben tätigen.
- D. Jahresrechnung § 135.²⁶ ¹ Die Jahresrechnung wird gleich gestaltet wie der Voranschlag. Sie wird ergänzt durch
1. die Bilanz mit einer Aufstellung über die einzelnen Vermögenswerte und Schulden;
 2. die Sonderrechnungen gemäss §§ 126–129.
- ² Die Erläuterungen zur Jahresrechnung der politischen Gemeinde geben auch einen Überblick über die Besorgung wesentlicher Gemeindeaufgaben durch andere Gemeinden und Zweckverbände.

§ 136.²⁶ ¹ Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bilanziert. E. Finanzvermögen

² Abschreibungen sind vorzunehmen, wenn Verluste oder wesentliche Wertminderungen eingetreten sind.

§ 137.²⁶ ¹ Das Verwaltungsvermögen wird zum jeweiligen Restbuchwert bilanziert. F. Verwaltungsvermögen

² Die ordentlichen Abschreibungen werden vom Bilanzwert zu Beginn des Rechnungsjahrs, zuzüglich der Nettoinvestitionen des Rechnungsjahrs, berechnet. Sie betragen bei Sachgütern, Investitionsbeiträgen und übrigem Verwaltungsvermögen 10%, bei Mobilien 20%. Die für das Gemeindegewesen zuständige Direktion⁴⁸ kann abweichende Regelungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bewilligen.

³ Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet und abgeschrieben.

⁴ Zusätzliche Abschreibungen können vorgenommen werden, wenn sie im Voranschlag eingestellt sind.

§ 138.²⁶ Ein Bilanzfehlbetrag ist innert längstens fünf Jahren abzuschreiben. G. Bilanzfehlbetrag

§ 139.⁶⁷

D. Haushaltkontrolle²⁵

§ 140.²⁶ ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung oder den Grossen Gemeinderat, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag. A. Rechnungsprüfungskommission

² Die Rechnungsprüfungskommission kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde.

§ 140 a. ¹ Die Gemeinde kann eine interne Finanzkontrolle bestellen, die fachlich unabhängig und von der Kassen- und Rechnungsführung getrennt ist.⁵² B. Andere Prüfungsorgane

² Die Gemeinde kann auch private Buchprüfer, die über einen anerkannten Fachausweis verfügen, oder die zuständigen Direktionen zur Überwachung und Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens bezeichnen.⁵¹

³ Soweit die Prüfungsorgane ihre Feststellungen der Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis bringen, kann sie auf eigene Prüfung verzichten.

Siebenter Titel: Aufsicht und Rechtsschutz²²

A. Aufsichtsrecht

I. Bezirksrat

1. Aufgabe

§ 141. ¹ Die Gemeinden, ihre Betriebe, Anstalten und ihre Verbindungen stehen unter der Aufsicht des Bezirkesrates.²⁸

² Der Bezirksrat wacht darüber, dass die Gemeindebehörden und -beamten ihre Pflichten gewissenhaft und den gesetzlichen Vorschriften gemäss erfüllen.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die den Kirchenbehörden des Bezirkes und des Kantons zugewiesenen besonderen Aufgaben.⁶²

2. Massnahmen

§ 142. ¹ Der Bezirksrat hat, sobald er in einer Gemeindeverwaltung Unordnung, Missbräuche, Gesetzes- oder Pflichtverletzungen wahrnimmt, unverzüglich mit den zur Abhilfe geeigneten Mitteln einzuschreiten und hievon der für das Gemeindegewesen zuständigen Direktion⁴⁸ Kenntnis zu geben.

² Bei Wahrnehmung pflichtwidrigen oder saumseligen Verhaltens hat der Bezirksrat über die fehlbaren Behördemitglieder oder Gemeindebeamten Ordnungsstrafen zu verhängen und nötigenfalls gegen sie Strafanzeige zu erstatten.

³ Weigert sich ein Gemeindeorgan, einzelnen Auflagen des Bezirkesrates nachzukommen, oder ist es dazu unfähig, so kann der Bezirksrat die Auflage auf Kosten der Gemeinde unter Vorbehalt ihres Rückgriffsrechtes auf die fehlbaren Behördemitglieder oder Beamten ausführen lassen oder an Stelle des Gemeindeorgans den entsprechenden Beschluss selbst fassen. Der Bezirksrat kann die Gemeinde zur Anhebung der Verantwortlichkeitsklage verpflichten.

⁴ Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem Bezirksrat vom pflichtwidrigen Verhalten einzelner Organe Anzeige zu machen, sofern der Mangel nicht von der Gemeindebehörde selbst abgestellt wird.

3. Visitationen

§ 143. ¹ Mindestens alle zwei Jahre hat der Bezirksrat die Gemeindegeladen und -archive sowie die Protokolle, Register und Verzeichnisse zu untersuchen und dabei die zur Abhilfe der entdeckten Mängel erforderlichen Verfügungen zu treffen.

² . . .²⁴

- § 144.²⁶ Der Bezirksrat überwacht die Haushaltführung der Gemeinden und nimmt jährlich Stichproben vor. 4. Haushaltprüfung
- § 145.²⁶ Die Gemeinde reicht dem Bezirksrat die von der Vorsteherchaft erstellten Rechnungen, die Anträge der Rechnungsprüfungskommission und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Grossen Gemeinderates jeweils bis Ende Juni ein. 5. Gemeindegerechnungen
- § 146.²⁴
- § 147.²⁶ Der Bezirksrat erstattet der für das Gemeindegewesen zuständigen Direktion⁴⁸ jeweils nach Jahresende Bericht über die Ausübung der Gemeindegewebeaufsicht, das Ergebnis seiner Prüfungen, insbesondere über den Bestand und die Tilgung von Bilanzfehlbeträgen und über seine Anordnungen. 6. Berichtserstattung
- § 148. Die für das Gemeindegewesen zuständige Direktion⁴⁸ kann, wenn und wo sie es im Interesse einer gehörigen Überwachung der Gemeindegewerwaltung zweckmässig findet, von sich aus die nötigen Aufschlüsse verlangen, Visitationen vornehmen und die notwendigen Verfügungen treffen. § 142 findet entsprechende Anwendung. II. Direktion des Regierungsrates⁴⁸
- § 149. ¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindegewesen aus und trifft die zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nötigen Massnahmen. III. Regierungsrat
- ² Der Regierungsrat ist verpflichtet, gegen Gemeinden, welche durch die Art ihres Finanzhaushaltes ihre Zahlungsfähigkeit gefährden, die notwendigen Massnahmen zu treffen.
- ³ Bei ausgebrochener oder unmittelbar drohender Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde steht dem Regierungsrat das Recht zu:
1. die Gemeinde durch allgemeine oder besondere Anweisungen zur Vermehrung der Einnahmen oder Verminderung der Ausgaben zu veranlassen und sich zu diesem Zwecke die Genehmigung des Voranschlages und von Beschlüssen über ausserordentliche Ausgaben vorzubehalten;
 2. durch Darlehen oder Bürgschaften des Staates die vorübergehende Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde zu verhüten und der Gemeinde die zur Sicherung des Staates oder der Geldgeber notwendigen Auflagen zu machen.
- § 150. ¹ Gemeinden, die sich beharrlich weigern, den Anordnungen der Aufsichtsbehörden nachzukommen, kann das Recht der selbständigen Gemeindegewerwaltung durch Beschluss des Kantonsrates so weit und auf so lange entzogen werden, als dies für das öffentliche Wohl und das Interesse der Gemeinde selbst geboten ist. IV. Kantonsrat

² Der Regierungsrat hat in diesem Fall einen Regierungskommissär zu ernennen, der nach seinen Instruktionen und unter seiner Oberleitung die Verwaltung der Gemeinde auf deren Kosten besorgt.

³ In dringenden Fällen ist der Regierungsrat berechtigt, die Gemeindebehörden sofort in ihren Verrichtungen einzustellen. Eine solche Massnahme ist innerhalb Monatsfrist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

B. Rechtsmittel
I. Gemeinde-
beschwerde

§ 151.⁵⁵ ¹ Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵ dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

² Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat.

³ Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁵.

II. Stimmrechts-
rekurs

§ 151 a.⁵⁴ ¹ Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte³ geltend gemacht werden.

² Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung oder der Versammlung eines Grossen Gemeinderates seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

III. Rekurs

§ 152.⁶⁰ Gegen Anordnungen und Erlasse anderer Gemeindebehörden und weiterer Träger öffentlicher Aufgaben kann Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz⁵ erhoben werden.

IV. Sonder-
regelung

§ 153.²² Abweichende Bestimmungen über besondere Gegenstände und Zuständigkeiten bleiben vorbehalten.

§ 154.²⁰

V. Weiterzug
durch die
Gemeinde

§ 155.⁵⁵ ¹ Ist ein Beschluss der Gemeinde oder des Grossen Gemeinderates im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet folgendes Organ darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll:

- a. in Gemeinden mit Grossein Gemeinderat der Grosse Gemeinderat,
- b. in Gemeinden ohne Grossein Gemeinderat die Gemeindevorstehersehaft in gemeinsamer Sitzung mit der Rechnungsprüfungskommision. Der Stihentscheid liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindevorstehersehaft.

² Der Beschluss des Grossein Gemeinderates kann nachgebracht werden, wenn die Gemeindevorstehersehaft das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

§ 156.²⁰

Achter Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 157. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze ausser Kraft gesetzt. Insbesondere werden aufgehoben: . . .¹⁶

A. Verhältnis zum bisherigen Recht

I. Aufhebung älterer Gesetze

§ 158.³⁴ Polizeiverordnungen, die nach bisherigem Recht vom Gemeinderat (Exekutive) erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Teil- oder Totalrevisionen sind von dem gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organ zu erlassen.

II. Polizei-
verordnungen

§ 159.

§ 160. § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen wird wie folgt abgeändert: . . .¹⁵

IV. Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen

§ 161. Der Regierungsrat trifft die für den Vollzug des Gesetzes nötigen Anordnungen.

B. Vollzug
1. Im
Allgemeinen

§ 162.

§ 163. ¹ Der Regierungsrat kann einzelne Teile einer politischen Gemeinde, die nach § 162 einer Schulgemeinde ausserhalb ihres bisherigen Schulkreises zugeteilt werden musste, bei der Schulgemeinde des bisherigen Schulkreises belassen.

b. Ausnahmen

² Wo nach der bisherigen Gesetzgebung mehrere politische Gemeinden einen Primarschulkreis bildeten, kann die bestehende Organisation mit Zustimmung des Regierungsrates beibehalten werden.

³ Wo nach der bisherigen Gesetzgebung mehrere politische Gemeinden eine Primarschulgemeinde bildeten, bleibt die bisherige Organisation bestehen. Durch Beschluss des Kantonsrates kann jeder politischen Gemeinde gestattet werden, eine eigene Primarschulgemeinde zu bilden.

⁴ Ausnahmsweise kann der Regierungsrat nach Anhören der beteiligten Gemeinden für einzelne Gemeinden oder deren Gebietsteile eine Schülerzuteilung an Schulen einer anderen Gemeinde anordnen, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern. Die Entschädigung für die belastete Gemeinde wird durch Übereinkunft, im Streitfall durch den Regierungsrat festgesetzt. Die Gemeinden können vereinbaren, inwiefern den Stimmberechtigten des zugeteilten Gebietes das Recht der Teilnahme an den Wahlen von Lehrern und Schulbehörden oder das Aufsichtsrecht über die in Betracht kommenden Schulen eingeräumt werden soll.

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

§ 164.⁴³ ¹ Um die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in bestimmten Verwaltungszweigen in näher bezeichnetem Umfang zu erproben, sind die Gemeinden ermächtigt, in der Gemeindeordnung für befristete Versuchsprojekte Kompetenzzuweisungen vorzunehmen, die von den Bestimmungen des vierten und fünften Titels des Gemeindegesetzes abweichen.

² Die Gemeinden erstatten der für das Gemeindewesen zuständigen Direktion⁴⁸ periodisch Bericht über den Verlauf und die Auswertung der Versuchsprojekte.

Übergangsbestimmung Finanzhaushaltsrecht Gemeinden

§ 165.⁶⁶ Bis zum Erlass einer neuen gesetzlichen Regelung über den Finanzhaushalt der Gemeinden gelten für die Gemeinden die folgenden Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes vom 2. September 1979¹¹, davon §§ 24–26 und 28 sinngemäss:

Grundsätze

§ 2. Die Haushaltführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacherfinanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.

Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern

§ 5. Zur Deckung einzelner Ausgaben über Spezialfonds oder unmittelbar zur Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, der Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern verwendet werden.

- § 6. Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Tragbarkeit
- § 7. Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet. Wirtschaftlichkeit
- § 8. Die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen, wobei insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist. Verursacherfinanzierung
- § 9. ¹ Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Vermögen und die Schulden. Grundsätze
- ² Für die Rechnungsführung gelten folgende Grundsätze: Jährlichkeit, Klarheit, Vollständigkeit, Brutto- und Sollverbuchung sowie qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Voranschlag eingestellten Beträge und Vorherigkeit des Voranschlags.
- § 10. Die Bestandesrechnung enthält die Vermögenswerte und die Verpflichtungen sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag. Bestandesrechnung
- § 11. ¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfonds sowie dem allfälligen Bilanzfehlbetrag. Aktiven
- ² Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.
- ³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge.
- ⁴ Der Bilanzfehlbetrag besteht aus der das Vermögen übersteigenden Summe des Fremdkapitals und den Verpflichtungen für Spezialfonds.
- § 12. ¹ Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfonds und dem allfälligen Eigenkapital. Passiven
- ² Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die transitorischen Passiven.
- ³ Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

Eventual-
verpflichtungen

§ 14. Bürgschaften und sonstige Garantien sowie Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter werden in einem Zusatz zur Bilanz aufgeführt.

Bewertungs-
grundsätze

§ 15. ¹ Bei Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wird diesem neben dem Beschaffungs- oder Herstellungswert eine angemessene Verzinsung belastet. Der Übertragungswert darf jedoch den Verkehrswert nicht übersteigen.

² Verluste oder Veräußerungsgewinne aus dem vorsorglichen Landerwerb für Spezialfonds sind diesen zu belasten oder gutzuschreiben.

³ Vermögenswerte, die für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind zum Restbuchwert vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zu übertragen.

⁴ Die Veräußerung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt zum Verkehrswert, sofern damit keine öffentlichen Interessen verbunden sind.

Verwaltungs-
rechnung

§ 16. ¹ Die Verwaltungsrechnung enthält die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Ausgaben und Einnahmen.

² Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

³ Einnahmen sind:

- a. die Finanzvorfälle, welche das Reinvermögen vermehren oder die Fehldeckung vermindern,
- b. die Verwertung von Verwaltungsvermögen,
- c. die Leistungen Dritter an die Schaffung von Verwaltungsvermögen,
- d. die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Laufende
Rechnung

§ 17. Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode. Diese verändern das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.

Interne
Verrechnungen

§ 22. ¹ Interne Verrechnungen sind Gutschriften und Belastungen zwischen Amtsstellen.

² Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten und Spezialfonds, für die Sicherstellung der wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung oder für die Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

§ 23. Die Investitionsrechnung enthält jene Finanzvorfälle, die bedeutende eigene oder subventionierte Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. Investitions-
rechnung

§ 24. ¹ Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere anzufordern für Ausgaben, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt. Verpflichtungs-
kredit

² Der Verpflichtungskredit ist insbesondere für Investitionen, Betriebs- und Investitionsbeiträge sowie Eventualverpflichtungen einzuholen.

³ Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- und Zusatzkredite bewilligt.

⁴ Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag einzustellen.

⁵ Ein Verpflichtungskredit kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

⁶ Die Begehren für Verpflichtungskredite sind dem Kantonsrat mit einem erläuternden Bericht zu unterbreiten, wenn sie dem fakultativen oder obligatorischen Finanzreferendum unterstellt sind oder vom Kantonsrat beschlossen werden.

⁷ Ein Verpflichtungskredit verfällt, wenn der Zweck erreicht ist oder das Vorhaben aufgegeben wird. Der Kantonsrat kürzt oder hebt Verpflichtungskredite für aufgegebene oder wesentlich reduzierte Vorhaben auf, sofern der Verpflichtungskredit vom Volk oder vom Kantonsrat bewilligt worden ist und die Reduktion betragsmässig die Grenze des fakultativen Finanzreferendums übersteigt. In den übrigen Fällen ist der Regierungsrat zuständig.

⁸ Der Verpflichtungskredit ist unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen.

§ 25. Der Objektkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben. Objektkredit

§ 26. ¹ Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für ein Programm. Rahmenkredit

² Der Kantonsrat oder der Regierungsrat entscheidet über die Aufteilung in einzelne Objektkredite. Diese dürfen nur beschlossen werden, wenn die Projekte ausführungsreif und allfällige Folgekosten ermittelt sind.

Voranschlags-
kredit

§ 28. ¹ Mit dem Voranschlagskredit ermächtigt der Kantonsrat den Regierungsrat, die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Für voraussehbare Ausgaben, für die bei der Beschlussfassung über den Voranschlag die rechtskräftige Bewilligung des Volkes oder des Kantonsrates noch aussteht, sind die Kredite mit einem Sperrvermerk aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

Globalbudget
und -rechnung

§ 33 a. ¹ Der Regierungsrat kann für bestimmte Stellen, Anstalten und Betriebe Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufnehmen. Die zu bewilligenden Aufwendungen und Erträge oder deren Saldos sind gesamthaft oder für einzelne Bereiche festzusetzen und die zu erbringenden Leistungen zu umschreiben.

² Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst auch einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

³ Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat, soweit die Vorschriften den externen Voranschlag betreffen.

§§ 166 und 167.

IV. Inkraft-
treten des
Gesetzes

§ 168. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erhebungsbeschlusses des Kantonsrates folgenden Tag in Kraft.

Anhang:**Verzeichnis der Gemeinden des Kantons Zürich**

Stand 1. April 2008

Die politischen Gemeinden¹⁴**Bezirk Zürich**

Zürich

Bezirk Affoltern

Aeugst a. A.	Kappel a. A.	Ottenbach
Affoltern a. A.	Knonau	Rifferswil
Bonstetten	Maschwanden	Stallikon
Hausen a. A.	Mettmenstetten	Wettswil a. A.
Hedingen	Obfelden	

Bezirk Horgen

Adliswil	Kilchberg	Rüschlikon
Hirzel	Langnau a. A.	Schönenberg
Horgen	Oberrieden	Thalwil
Hütten	Richterswil	Wädenswil

Bezirk Meilen

Erlenbach	Männedorf	Uetikon a. S.
Herrliberg	Meilen	Zollikon
Hombrechtikon	Oetwil a. S.	Zumikon
Küsnacht	Stäfa	

Bezirk Hinwil

Bäretswil	Gossau	Seegräben
Bubikon	Grüningen	Wald
Dürnten	Hinwil	Wetzikon
Fiscenthal	Rüti	

131.1

Gemeindegesetz

Bezirk Uster

Dübendorf	Maur	Volketswil
Egg	Mönchaltorf	Wangen-
Fällanden	Schwerzenbach	Brütisellen
Greifensee	Uster	

Bezirk Pfäffikon

Bauma	Kyburg	Sternenberg
Fehraltorf	Lindau	Weisslingen
Hittnau	Pfäffikon	Wila
Illnau-Effretikon	Russikon	Wildberg

Bezirk Winterthur

Altikon	Ellikon a. d. Th.	Rickenbach
Bertschikon	Elsau	Schlatt
Brütten	Hagenbuch	Seuzach
Dägerlen	Hettlingen	Turbenthal
Dättlikon	Hofstetten	Wiesendangen
Dinhard	Neftenbach	Winterthur
Elgg	Pfungen	Zell

Bezirk Andelfingen

Adlikon	Flaach	Ossingen
Andelfingen	Flurlingen	Rheinau
Benken	Henggart	Thalheim a. d. Th.
Berg a. I.	Humlikon	Trüllikon
Buch a. I.	Kleinandelfingen	Truttikon
Dachsen	Laufen-Uhwiesen	Unterstammheim
Dorf	Marthalen	Volken
Feuerthalen	Oberstammheim	Waltalingen

Bezirk Bülach

Bachenbülach	Hochfelden	Räfz
Bassersdorf	Höri	Rorbass
Bülach	Hüntwangen	Wallisellen
Dietlikon	Kloten	Wasterkingen
Eglisau	Lufingen	Wil
Embrach	Nürensdorf	Winkel
Freienstein-Teufen	Oberembrach	
Glattfelden	Opfikon	

Bezirk Dielsdorf

Bachs	Niederglatt	Rümlang
Boppelsen	Niederhasli	Schleinikon
Buchs	Niederweningen	Schöffliisdorf
Dällikon	Oberglatt	Stadel
Dänikon	Oberweningen	Steinmaur
Dielsdorf	Otelfingen	Weiach
Hüttikon	Regensberg	
Neerach	Regensdorf	

Bezirk Dietikon

Aesch	Oetwil a. d. L.	Weinigen
Birmensdorf	Schlieren	
Dietikon	Uitikon	
Geroldswil	Unterengstringen	
Oberengstringen	Urdorf	

Die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden**Bezirk Zürich links der Limmat**

Albisrieden	Friesenberg	St. Peter
Altstetten	Hard	Sihlfeld
Aussersihl	Im Gut	Wiedikon
Enge	Industriequartier	Wollishofen
Fraumünster	Leimbach	

131.1

Gemeindegesetz

Bezirk Zürich rechts der Limmat

Affoltern	Matthäus	Schwamendingen
Balgrist	Neumünster	Seebach
Fluntern	Oberstrass	Unterstrass
Grossmünster	Oerlikon	Wipkingen
Hirzenbach	Paulus	Witikon
Högg	Predigern	
Hottingen	Saatlen	

Bezirk Affoltern

Aeugst a. A.	Kappel a. A.	Ottenbach
Affoltern a. A.	Knonau	Rifferswil
Bonstetten	Maschwanden	Stallikon
Hausen a. A.	Mettmenstetten	
Hedingen	Obfelden	

Bezirk Horgen

Adliswil	Kilchberg	Rüschlikon
Hirzel	Langnau a. A.	Schönenberg
Horgen	Oberrieden	Thalwil
Hütten	Richterswil	Wädenswil

Bezirk Meilen

Erlenbach	Männedorf	Uetikon a. S.
Herrliberg	Meilen	Zollikon
Hombrechtikon	Oetwil a. S.	Zumikon
Küsnacht	Stäfa	

Bezirk Hinwil

Bäretswil	Gossau	Seegräben
Bubikon	Grüningen	Wald
Dürnten	Hinwil	Wetzikon
Fischenthal	Rüti	

Bezirk Uster

Dübendorf
Egg
Fällanden
Greifensee

Maur
Mönchaltorf
Schwerzenbach
Uster

Volketswil
Wangen-
Brüttisellen

Bezirk Pfäffikon

Bauma
Fehraltorf
Hittnau
Illnau-Effretikon

Kyburg
Lindau
Pfäffikon
Russikon

Sternenberg
Weisslingen
Wila
Wildberg

Bezirk Winterthur

Altikon
Brütten
Dägerlen
Dättlikon
Dinhard
Elgg
Ellikon a. d. Th.
Elsau
Hettlingen

Neftenbach
Pfungen
Rickenbach
Schlatt
Seuzach
Sitzberg
Turbenthal
Wiesendangen
Winterthur-Stadt

Winterthur-
Mattenbach
Oberwinterthur
Seen
Töss
Veltheim
Wülflingen
Zell

Bezirk Andelfingen

Andelfingen
Benken
Berg a. I.
Buch a. I.
Dorf

Feuerthalen
Flaach-Volken³⁸
Henggart
Laufen
Marthalen

Ossingen
Rheinau-Ellikon
Stammheim
Thalheim a. d. Th.
Trüllikon-
Truttikon

131.1

Bezirk Bülach

Bassersdorf-Nürensdorf	Glattfelden	Rorbas
Bülach	Kloten	Wallisellen
Dietlikon	Lufingen	Wil
Eglisau	Opfikon	
Embrach	Rafz	

Bezirk Dielsdorf

Bachs	Niederweningen	Rümlang
Buchs	Oberglatt	Schöfflisdorf
Dällikon	Otelfingen	Stadel
Dielsdorf	Regensberg	Steinmaur
Niederhasli-Niederglatt	Regensdorf	Weiach

Bezirk Dietikon

Birmensdorf-Aesch	Schlieren	Weiningen
Dietikon	Uitikon	
Oberengstringen	Urdorf	

Die französischen Kirchgemeinschaften

Zürich umfassend die französisch sprechenden Glieder der evangelisch-reformierten Landeskirche in den staatlichen Bezirken Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Uster, Dielsdorf und Dietikon.

Winterthur umfassend die französisch sprechenden Glieder der evangelisch-reformierten Landeskirche in den staatlichen Bezirken Hinwil, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen und Bülach.

Die römisch-katholischen Kirchengemeinden

Adliswil	Langnau a. A.	Zürich-Allerheiligen
Affoltern a. A.	Männedorf-Uetikon a. S.	– Bruder Klaus
Andelfingen	Meilen	– Dreikönigen
Bauma	Oberengstringen	– Erlöser
Birmensdorf	Oberrieden ³⁵	– Guthirt
Bonstetten	Opfikon	– Heilig Geist
Bülach	Pfäffikon	– Heilig Kreuz
Dielsdorf	Pfungen	– Liebfrauen
Dietikon	Regensdorf	– Maria-Hilf
Dübendorf	Rheinau	– Maria Lourdes
Egg	Richterswil	– Oerlikon
Elgg	Rickenbach-Seuzach	– St. Anton
Embrach	Rümlang	– St. Felix und
Geroldswil	Rüti	Regula
Glattfelden-Eglisau	Schlieren	– St. Franziskus
Hausen-	Stäfa	– St. Gallus
Mettmenstetten	Thalwil-Rüschlikon ⁴²	– St. Josef
Herrliberg	Turbenthal	– St. Katharina
Hinwil	Urdorf	– St. Konrad
Hirzel-Schönenberg	Uster	– St. Martin
Hombrechtikon	Wädenswil	– St. Peter und Paul
Horgen	Wald	– St. Theresia
Illnau/	Wallisellen	– Wiedikon
Effretikon-Lindau	Wetzikon	– Witikon
Kilchberg	Winterthur	
Kloten	Zell	
Küsnacht-Erlenbach ⁴²	Zollikon	

Die christkatholische Kirchengemeinde Zürich

umfassend den ganzen Kanton

Die Schulgemeinden

Primar- schulgemeinden	Oberstufen- schulgemeinden	Vereinigte Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschule)	Mit der politischen Gemeinde verbundene Primar- schulgemeinden	Mit der politischen Gemeinde ver- bundene vereinigte Schulgemeinden
---------------------------	-------------------------------	---	---	--

Bezirk Zürich

Zürich

Bezirk Affoltern

Aeugst a. A.	Affoltern a. A.-	Hedingen	Rifferswil
Affoltern a. A.	Aeugst a. A.		Stallikon
Bonstetten	Bonstetten		
Hausen a. A.	Hausen a. A.		
Kappel a. A.	Mettmenstetten		
Knonau	Obfelden-		
Maschwanden	Ottenbach		
Mettmenstetten			
Obfelden			
Ottenbach			
Wettswil a. A.			

Bezirk Horgen

Hütten	Wädenswil	Hirzel	Schönenberg	Adliswil
		Oberrieden	Wädenswil	Horgen
				Kilchberg
				Langnau a. A.
				Richterswil
				Rüschlikon
				Thalwil

Primar- schulgemeinden	Oberstufen- schulgemeinden	Vereinigte Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschule)	Mit der politischen Gemeinde verbundene Primar- schulgemeinden	Mit der politischen Gemeinde ver- bundene vereinigte Schulgemeinden
---------------------------	-------------------------------	---	---	--

Bezirk Meilen

Hombrechtikon
Küsnacht
Meilen
Stäfa
Zumikon

Erlenbach
Oetwil a. S.
Uetikon a. S.
Zollikon
Herrliberg
Männedorf

Bezirk Hinwil

Gossau
Hinwil
Rüti
Wald
Wetzikon

Gossau
Hinwil
Rüti
Wald
Wetzikon-
Seegräben

Bubikon
Fischenthal
Grüningen

Seegräben

Bäretswil
Dürnten

Bezirk Uster

Greifensee
Schwerzenbach

Dübendorf
Nänikon-
Greifensee
Uster

Egg
Fällanden
Maur
Volketswil

Dübendorf
Uster

Mönchaltorf
Wangen-
Brütisellen

Primar- schulgemeinden	Oberstufen- schulgemeinden	Vereinigte Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschule)	Mit der politischen Gemeinde verbundene Primar- schulgemeinden	Mit der politischen Gemeinde ver- bundene vereinigte Schulgemeinden
---------------------------	-------------------------------	---	---	--

Bezirk Pfäffikon

Wila Wildberg	Wila	Hittnau Sternenberg		Bauma Illnau- Effretikon Kyburg Lindau Pfäffikon Russikon Fehraltorf Weisslingen
------------------	------	------------------------	--	--

Bezirk Winterthur

Dägerlen Elgg Ellikon a. d. Th. Elsau Hettlingen Hofstetten Rickenbach Schlatt Turbenthal	Elgg Elsau-Schlatt Rickenbach Seuzach Turbenthal- Wildberg	Wiesendangen	Altikon Bertschikon Hagenbuch Seuzach Dinhard	Brütten Dättlikon Neftenbach Pfungen Winterthur Zell
---	---	--------------	---	---

Primar- schulgemeinden	Oberstufen- schulgemeinden	Vereinigte Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschule)	Mit der politischen Gemeinde verbundene Primar- schulgemeinden	Mit der politischen Gemeinde ver- bundene vereinigte Schulgemeinden
---------------------------	-------------------------------	---	---	--

Bezirk Andelfingen

Adlikon	Andelfingen	Feuerthalen	Henggart
Andelfingen	Flaach	Stammertal	Rheinau
Benken	Marthalen-		Thalheim a. d. Th.
Berg a. I.	Benken-		
Buch a. I.	Rheinau-		
Dachsen	Trüllikon		
Dorf	Ossingen		
Flaach	Uhwiesen		
Flurlingen			
Humlikon			
Kleinandelfingen			
Laufen-			
Uhwiesen			
Marthalen			
Ossingen			
Trüllikon			
Truttikon			
Volken			

Primar- schulgemeinden	Oberstufen- schulgemeinden	Vereinigte Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschule)	Mit der politischen Gemeinde verbundene Primar- schulgemeinden	Mit der politischen Gemeinde ver- bundene vereinigte Schulgemeinden
---------------------------	-------------------------------	---	---	--

Bezirk Bülach

Bachenbülach	Bülach	Dietlikon	Embrach	Bassersdorf
Hochfelden	Embrach	Eglisau	Bülach	Kloten
Höri		Glattfelden	Lufingen	Opfikon
Oberembrach		Nürensdorf		Rafz
Winkel		Rorbas- Freienstein- Teufen		
		Unteres Rafzerfeld		
		Wallisellen		

Bezirk Dielsdorf

Bachs	Dielsdorf	Dällikon	
Boppelsen	Niederhasli- Niederglatt	Niederweningen	
Buchs	Niederweningen	Otelfingen	
Dänikon- Hüttikon	Otelfingen	Niederhasli	
Dielsdorf	Regensdorf		
Neerach	Rümlang- Oberglatt		
Niederglatt	Stadel		
Oberglatt			
Regensberg			
Regensdorf			
Rümlang			
Schleinikon			
Schöfflisdorf- Oberweningen			
Stadel			
Steinmaur			
Weiach			

Primar- schulgemeinden	Oberstufen- schulgemeinden	Vereinigte Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschule)	Mit der politischen Gemeinde verbundene Primar- schulgemeinden	Mit der politischen Gemeinde ver- bundene vereinigte Schulgemeinden
---------------------------	-------------------------------	---	---	--

Bezirk Dietikon

Aesch Birmensdorf Oetwil- Geroldswil Unterenstringen	Birmensdorf- Aesch Weiningen	Uitikon Urdorf	Weiningen	Dietikon Schlieren Ober- engstringen
--	------------------------------------	-------------------	-----------	---

Die Zivilgemeinden

Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen, Dietikon

keine

Bezirk Hinwil

Gossau, Tann, Unter-Dürnten

Bezirk Uster

Brütisellen

Bezirk Pfäffikon

Neschwil

Bezirk Winterthur

Wiesendangen

Bezirk Andelfingen

Guntalingen, Trüllikon, Wildensbuch

Bezirk Bülach

Oberwil

Bezirk Dielsdorf

Adlikon, Niederhasli, Oberhasli, Stadel, Watt, Windlach

¹ OS 33, 339 und GS I, 40. In Kraft seit 22. Juni 1926.

² [LS 141.11.](#)

³ [LS 161.](#)

⁴ [LS 170.4.](#)

⁵ [LS 175.2.](#)

⁶ [LS 180.1.](#)

⁷ [LS 184.1.](#)

⁸ [LS 211.1.](#)

- ⁹ [LS 271](#) und [LS 321](#).
- ¹⁰ [LS 312](#).
- ¹¹ [LS 611](#).
- ¹² [LS 681](#).
- ¹³ [SR 141.0](#).
- ¹⁴ Siehe auch 173.1 (OS 49, 363) und 173.4 (OS 49, 406).
- ¹⁵ Text siehe OS 33, 339.
- ¹⁶ Text siehe ZG 1, 512.
- ¹⁷ Vom Bundesrat am 3. Dezember 1926 genehmigt, mit Vorbehalt zu § 35 Abs. 3 (OS 33, 394).
- ¹⁸ Aufgehoben durch Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (OS 48, 197). In Kraft seit 1. Januar 1982 (OS 48, 264).
- ¹⁹ Fassung gemäss Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (OS 48, 197). In Kraft seit 1. Januar 1982 (OS 48, 264).
- ²⁰ Aufgehoben durch Wahlgesetz vom 4. September 1983 (OS 48, 785). In Kraft seit 1. Januar 1985 (OS 49, 140).
- ²¹ Eingefügt durch Wahlgesetz vom 4. September 1983 (OS 48, 785). In Kraft seit 1. Januar 1985 (OS 49, 140).
- ²² Fassung gemäss Wahlgesetz vom 4. September 1983 (OS 48, 785). In Kraft seit 1. Januar 1985 (OS 49, 140).
- ²³ Abs. 3 und 4 aufgehoben durch G vom 23. September 1984 (OS 49, 155). In Kraft seit 1. Januar 1986 (OS 49, 165).
- ²⁴ Aufgehoben durch G vom 23. September 1984 (OS 49, 155). In Kraft seit 1. Januar 1986 (OS 49, 165).
- ²⁵ Eingefügt durch G vom 23. September 1984 (OS 49, 155). In Kraft seit 1. Januar 1986 (OS 49, 165).
- ²⁶ Fassung gemäss G vom 23. September 1984 (OS 49, 155). In Kraft seit 1. Januar 1986 (OS 49, 165).
- ²⁷ Eingefügt durch G über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985 (OS 49, 363). In Kraft seit 1. Juli 1985 (OS 49, 369).
- ²⁸ Fassung gemäss G über die Bezirksverwaltung vom 10. März 1985 (OS 49, 363). In Kraft seit 1. Juli 1985 (OS 49, 369).
- ²⁹ Eingefügt durch G vom 24. September 1989 (OS 50, 720). In Kraft seit 1. Januar 1991 (OS 51, 275).
- ³⁰ Fassung gemäss G vom 24. September 1989 (OS 50, 720). In Kraft seit 1. Januar 1991 (OS 51, 275).
- ³¹ Eingefügt durch Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (OS 51, 77). In Kraft seit 1. Januar 1991 (OS 51, 350).
- ³² Fassung gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990 (OS 51, 77). In Kraft seit 1. Januar 1991 (OS 51, 350).
- ³³ Eingefügt durch G über die Strafprozessordnung vom 1. September 1991 (OS 51, 851). In Kraft seit 1. Juli 1992 (OS 52, 23).
- ³⁴ Fassung gemäss G über die Strafprozessordnung vom 1. September 1991 (OS 51, 851). In Kraft seit 1. Juli 1992 (OS 52, 23).

- ³⁵ Eingefügt durch KRB vom 15. März 1993 (OS 52, 417). In Kraft seit 1. Januar 1994.
- ³⁶ Aufgehoben durch Wahlgesetz vom 28. November 1993 (OS 52, 612). In Kraft seit 1. Oktober 1994 (OS 52, 621).
- ³⁷ Fassung gemäss G vom 26. September 1993 (OS 52, 549). In Kraft seit 1. Januar 1995 (OS 53, 1).
- ³⁸ Fassung gemäss G vom 22. November 1994 (OS 52, 968).
- ³⁹ Fassung gemäss G vom 12. März 1995 (OS 53, 171). In Kraft seit 16. August 1995 (OS 53, 179).
- ⁴⁰ Eingefügt durch Abfallgesetz vom 25. September 1994 (OS 52, 950). In Kraft seit 1. Januar 1996 (OS 53, 46).
- ⁴¹ Fassung gemäss Abfallgesetz vom 25. September 1994 (OS 52, 950). In Kraft seit 1. Januar 1996 (OS 53, 46).
- ⁴² Fassung gemäss B vom 23. Mai 1996 (OS 53, 406). In Kraft seit 23. Mai 1996.
- ⁴³ Fassung gemäss Verwaltungsreformrahmengesetz vom 1. Dezember 1996 (OS 54, 29). In Kraft seit 1. Januar 1997 (OS 54, 32).
- ⁴⁴ Fassung gemäss Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (OS 54, 18). In Kraft seit 1. Januar 1998 (OS 54, 156).
- ⁴⁵ Fassung gemäss G vom 8. Juni 1997 (OS 54, 266). In Kraft seit 1. Dezember 1997 (OS 54, 267).
- ⁴⁶ Fassung gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 8. Juni 1997 (OS 54, 268). In Kraft seit 1. Januar 1998 (OS 54, 290).
- ⁴⁷ Heute 30 Tage gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz in der Fassung vom 8. Juni 1997 (OS 54, 268).
- ⁴⁸ Fassung gemäss G vom 15. März 1998 (OS 54, 517). In Kraft seit 1. August 1998 (OS 54, 624).
- ⁴⁹ Aufgehoben durch Archivgesetz vom 24. September 1995 (OS 53, 267). In Kraft seit 1. Januar 1999 (OS 54, 912).
- ⁵⁰ Fassung gemäss G vom 27. September 1998 (OS 54, 752). In Kraft seit 1. Juli 1999 ([OS 55, 62](#)).
- ⁵¹ Eingefügt durch G vom 20. August 2001 ([OS 57, 91](#); [ABl 2001, 358](#)). In Kraft seit 1. Januar 2002 ([OS 57, 93](#)).
- ⁵² Fassung gemäss G vom 20. August 2001 ([OS 57, 91](#); [ABl 2001, 358](#)). In Kraft seit 1. Januar 2002 ([OS 57, 93](#)).
- ⁵³ Eingefügt durch G vom 30. Juni 2003 ([OS 58, 206](#); [ABl 2003, 83](#)). In Kraft seit 1. Januar 2004 ([OS 58, 258](#)).
- ⁵⁴ Eingefügt durch G über die politischen Rechte vom 1. September 2003 ([OS 58, 289](#); [ABl 2002, 1507](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005 ([OS 59, 194](#)).
- ⁵⁵ Fassung gemäss G über die politischen Rechte vom 1. September 2003 ([OS 58, 289](#); [ABl 2002, 1507](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005 ([OS 59, 194](#)).
- ⁵⁶ Aufgehoben durch G über die politischen Rechte vom 1. September 2003 ([OS 58, 289](#); [ABl 2002, 1507](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005 ([OS 59, 194](#)).
- ⁵⁷ Eingefügt durch G über die politischen Rechte vom 17. November 2003 ([OS 59, 69](#); [ABl 2002, 1507](#)). In Kraft seit 1. Januar 2005 ([OS 59, 194](#)).

- ⁵⁸ Eingefügt durch G vom 30. August 2004 ([OS 59, 396](#); [ABI 2003, 2206](#)). In Kraft seit 1. April 2005 ([OS 60, 67](#)).
- ⁵⁹ Eingefügt durch G über selbstständige Gemeindeganstellen vom 25. Oktober 2004 ([OS 60, 71](#); [ABI 2003, 2219](#)). In Kraft seit 1. April 2005 ([OS 60, 73](#)).
- ⁶⁰ Fassung gemäss G über selbstständige Gemeindeganstellen vom 25. Oktober 2004 ([OS 60, 71](#); [ABI 2003, 2219](#)). In Kraft seit 1. April 2005 ([OS 60, 73](#)).
- ⁶¹ Fassung gemäss Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 ([OS 61, 194](#); [ABI 2005, 412](#)). In Kraft seit 21. August 2006 ([OS 61, 219](#)).
- ⁶² Fassung gemäss Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 ([OS 61, 194](#); [ABI 2005, 412](#)). In Kraft seit 20. August 2007 ([OS 61, 219](#)).
- ⁶³ Eingefügt durch G vom 7. Mai 2007 ([OS 62, 418](#); [ABI 2006, 1239](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ⁶⁴ Fassung gemäss G vom 7. Mai 2007 ([OS 62, 418](#); [ABI 2006, 1239](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ⁶⁵ Fassung gemäss G über die anerkannten jüdischen Gemeindegansten vom 9. Juli 2007 ([OS 62, 476](#); [ABI 2006, 634](#)). In Kraft seit 1. Januar 2008.
- ⁶⁶ Eingefügt durch G über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 ([OS 62, 354](#); [ABI 2004, 89](#)). In Kraft seit 1. April 2008 ([OS 63, 134](#)).
- ⁶⁷ Aufgehoben durch G über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 ([OS 62, 354](#); [ABI 2004, 89](#)). In Kraft seit 1. April 2008 ([OS 63, 134](#)).
- ⁶⁸ Eingefügt durch G über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 ([OS 62, 121](#); [ABI 2005, 1283](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008 ([OS 63, 317](#)).
- ⁶⁹ Fassung gemäss G über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 ([OS 62, 121](#); [ABI 2005, 1283](#)). In Kraft seit 1. Oktober 2008 ([OS 63, 317](#)).